

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 10, Jahrgang 1990

Ausgegeben: Hannover, den 15. Oktober 1990

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union – Bereich West –

Nr. 113* **Neubezeichnungen in der Evangelischen Kirche der Union.**

Vom 4. September 1990.

Die Bereichsräte der Evangelischen Kirche der Union haben am 4. September 1990 vereinbart:

In Abänderung des Beschlusses vom 13. Juni 1972 zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union (ABl. EKD 1972 S. 589) führen die Organe und Dienststellen mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 folgende Bezeichnungen:

Synode der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Ost – bzw. – Bereich West –

Rat der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Ost – bzw. – Bereich West –

Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Ost – bzw. – Bereich West –

Berlin, den 19. September 1990

Evangelische Kirche der Union
– Bereich West –

Dr. Rhode

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

Nr. 114 **Ordnung für die Frauenbeauftragte und den Frauenrat in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West).**

Vom 24. Juli 1990. (KABl. S. 89)

Die Kirchenleitung hat folgende Ordnung beschlossen:

Abschnitt I

Aufgaben und Befugnisse
der Frauenbeauftragten

1. Die Frauenbeauftragte hat die Aufgabe, die Lebenswirklichkeit, die Erfahrungen und die Interessen von Frauen in allen Bereichen der Kirche zur Sprache zu

bringen und zur Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Frauen und Männern in der Kirche beizutragen.

2. Die Frauenbeauftragte ist Anlaufstelle und Gesprächspartnerin für alle Frauen in der Kirche. Sie nimmt Anregungen, Fragen und Probleme von Frauen in der Kirche auf und leitet sie gegebenenfalls an die zuständigen kirchlichen Gremien zur Bearbeitung weiter. Für die Bearbeitung kann sie Anregungen geben.
3. Die Frauenbeauftragte hat die Aufgabe, der Benachteiligung von Frauen in allen Bereichen kirchlichen Lebens entgegenzuwirken. Sie beobachtet und begleitet die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen in der Kirche, auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer.
4. Die Frauenbeauftragte ermutigt Frauen, sich in allen Bereichen kirchlichen Lebens zu beteiligen. Sie tritt für eine verstärkte Vertretung von Frauen auch in leitenden kirchlichen Ämtern und Gremien ein und erarbeitet dazu Vorschläge. Sie regt Fort- und Weiterbildungsangebote an, die Frauen zur Übernahme von Leitungsaufgaben befähigen und ihre Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung stärken.
5. Die Frauenbeauftragte hat die Aufgabe, den Erlaß eines Frauenförderplans anzuregen und den zuständigen kirchlichen Gremien Vorschläge für den Inhalt eines solchen Frauenförderplans zu unterbreiten.
6. Die Frauenbeauftragte sammelt Informationen über Frauenprojekte und Themen, an denen Frauen in der Kirche gearbeitet haben oder arbeiten.
7. Die Frauenbeauftragte initiiert und unterstützt Arbeitsvorhaben, die Frauen in der Kirche Gelegenheit zu theologischer Arbeit und Raum für eigene geistliche Erfahrungen geben.
8. Die Frauenbeauftragte fördert eine Sprache, die Frauen und Männer einbezieht.
9. Die Frauenbeauftragte arbeitet mit Einrichtungen für Frauen und Frauengruppen innerhalb der Kirche zusammen, tauscht ihre Erfahrungen mit anderen landeskirchlichen Frauenbeauftragten und Frauenreferaten aus und hält Verbindung zu entsprechenden ökumenischen Einrichtungen (z. B. Konferenz christlicher Frauen in Europa, Abteilung Frauen beim Weltkirchenrat; Teilnahme an den Konsultationen nach Absprache mit dem Frauenrat). Sie beobachtet die gesellschaftlichen Entwicklungen bei frauenrelevanten Themen und pflegt auch Kontakte zu Frauenorganisationen außerhalb des kirchlichen Bereichs.
10. Die Frauenbeauftragte kann die Öffentlichkeit im Rahmen der kirchlichen Ordnung über ihre Arbeit informieren. Vor der Veröffentlichung von Stellungnahmen soll sie sich mit der Kirchenleitung (Abschnitt II Nr. 2) beraten.
11. Die Frauenbeauftragte kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen vom Konsistorium anfordern und sich von allen Referaten des Konsistoriums beraten lassen. Das Konsistorium ist der Frauenbeauftragten insoweit informationspflichtig. Vor dem Erlaß von Rechtsvorschriften wird der Frauenbeauftragten Gelegenheit gegeben, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen.

Der Frauenbeauftragten wird nach Maßgabe der Geschäftsordnungen die Teilnahme an den Sitzungen des Kollegiums des Konsistoriums und der Kirchenleitung gestattet, wenn dies im Hinblick auf die Aufgaben der

Frauenbeauftragten sachdienlich ist. Die Tagesordnungen der Sitzungen sowie die Vorlagen zu den Verhandlungsgegenständen, an deren Beratung sie teilnehmen kann, werden der Frauenbeauftragten regelmäßig vor den Sitzungen zugeleitet. Sie erhält zudem die Protokollauszüge dieser Verhandlungsgegenstände.

Abschnitt II

Berufung und organisatorische Einbindung der Frauenbeauftragten

1. Die Frauenbeauftragte wird von der Kirchenleitung für die Dauer von zwei Jahren berufen.
2. Die Frauenbeauftragte ist der Kirchenleitung zugeordnet. Die Dienstaufsicht führt der Vorsitzende der Kirchenleitung. Er kann die Dienstaufsicht delegieren.
3. Die Frauenbeauftragte berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über ihre Arbeit. Einmal im Jahr erstellt sie einen schriftlichen Jahresbericht für die Synode.

Abschnitt III

Frauenrat

1. Zur Unterstützung und Beratung der Frauenbeauftragten wird ein Frauenrat gebildet. Dem Frauenrat gehören an:
 - a) eine Vertreterin aus jedem Kirchenkreis,
 - b) die Pfarrerin/Studienleiterin für Frauenarbeit,
 - c) die Studienleiterin für Familien-Bildungsstätten-Arbeit,
 - d) eine von der Jugendkammer zu benennende Vertreterin der Jugendarbeit,
 - e) eine vom Beirat für mediale Verkündigung zu benennende Vertreterin der kirchlichen Medienarbeit,
 - f) zwei Frauen aus der Provinzialsynode.

Die Vertreterinnen aus den Kirchenkreisen werden von den Kreissynoden aus den Vorschlägen der durch die Kreiskirchenräte einzuberufenden Frauenversammlungen in den Kirchenkreisen gewählt. In den Frauenversammlungen sollen die in der Kirche aktiven Frauen und Frauengruppen vertreten sein.

Die Vorschläge der Frauenversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden; stimmberechtigt sind nur Frauen, die Glieder einer Gemeinde des Kirchenkreises sind.

2. Aufgaben des Frauenrates sind:
 - a) die Unterstützung und Beratung der Frauenbeauftragten bei der Durchführung ihrer Arbeit und die gemeinsame Entwicklung von Arbeitsschwerpunkten;
 - b) die Sammlung und Vermittlung von Fragen und Problemen von Frauen aus Kirchenkreisen, Gemeinden und kirchlichen Werken und Einrichtungen;
 - c) die Vermittlung der Arbeit der Frauenbeauftragten in die Kirchenkreise, Gemeinden, Werke und Einrichtungen;
 - d) die Mitwirkung bei der Berufung der Frauenbeauftragten durch die Kirchenleitung.
3. Die Amtszeit des Frauenrates beträgt drei Jahre vom Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung an. Zur konsti-

tuierenden Sitzung lädt die Pfarrerin/Studienleiterin für Frauenarbeit nach Abschluß der Wahlen in den Kirchenkreisen ein. Der Frauenrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und ihre Stellvertreterin. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Frauenbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Frauenrates teil.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

1. Erfolgt die erstmalige Berufung einer Frauenbeauftragten vor der Konstituierung des Frauenrates, nimmt der Ausschluß der Kirchenleitung zur Vorbereitung eines Frauenhearings das Mitwirkungsrecht nach Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe d wahr.

2. Die Einrichtung einer Frauenbeauftragten ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung dieser Ordnung an die Erfordernisse nach Maßgabe der Nummer 1.4 des Beschlusses der Provinzialsynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 12. Mai 1990 zu Drucksache 138, Kirchenleitungsbericht, Abschnitt 3.5 (Frauenbeauftragte).

Berlin-Tiergarten, den 24. Juli 1990

Kirchenleitung

Dr. Kruse

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 115 Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1988 (GVM 1988, Nr. 4 Z. 3).

Vom 27. März 1990. (GVM Sp. 54)

Artikel 1

§ 18 Abs. 2 wird gestrichen. Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 2

§ 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»§ 23 tritt am 31. Dezember 1995 außer Kraft. Einzelregelungen, die während der Geltung dieser Vorschrift getroffen worden sind, bleiben bis zum Ablauf der Zeit, für die sie vorgesehen sind, rechtswirksam.«

Artikel 3

Artikel 1 tritt am 1. Januar 1990 in Kraft, Artikel 2 mit der Verkündung dieses Gesetzes.

Bremen, den 29. März 1990

Der Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche

Brauer
Präsident

Gurlit
Vizepräsidentin

Nr. 116 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen (Mitarbeitervertretungsgesetz) vom 11. Juli 1979 (GVM 1979, Nr. 1 Z. 2 und Nr. 2 Z. 5).

Vom 27. März 1990. (GVM Sp. 55)

Artikel 1

1. Nach § 42 wird ein Abschnitt »VI. Rechtsweg« mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

»VI. Rechtsweg

§ 43 Gerichtliche Entscheidungen

(1) Das Gericht der Bremischen Evangelischen Kirche entscheidet im Einzelfall bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Mitarbeitervertretung und einer Dienststellenleitung

- a) darüber, ob eine Maßnahme der Mitbestimmung oder Mitwirkung unterliegt oder nicht,
- b) darüber, welche Rechte und Pflichten den Beteiligten aus der Mitbestimmung oder Mitwirkung erwachsen,
- c) über die Zuständigkeit, Geschäftsführung und Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenausschuß und dem Hauptausschuß nach § 37 und § 38 dieses Kirchengesetzes findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Soweit der Schlichtungsstelle oder dem Schlichtungsausschuß eine Entscheidungszuständigkeit eingeräumt ist, kann das Gericht erst angerufen werden, wenn deren Entscheidung vorliegt.

(4) Das Gericht entscheidet durch nicht anfechtbaren Beschluß. Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren im ersten Rechtszug gelten entsprechend.«

2. Der bisherige Abschnitt »VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen« wird Abschnitt »VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen«.
3. Der bisherige § 43 entfällt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

Bremen, den 29. März 1990

Der Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche

Brauer
Präsident

Gurlit
Vizepräsidentin

Nr. 117 Prüfungsordnung für nebenamtliche Kirchenmusiker (D) in der Bremischen Evangelischen Kirche.

Vom 15. März 1990. (GVM Sp. 59)

Aufgrund der Ermächtigung nach § 12 Abs. 1 Kirchenverfassung verordnet der Kirchenausschuß:

§ 1

Die Vorbereitung auf die Prüfung für nebenamtliche Kirchenmusiker (D) wird von hauptamtlichen Kirchenmusikern (B oder A) wahrgenommen. Diese Kirchenmusiker haben die Aufgabe, die Bewerber in allen unter § 3 aufgeführten Anforderungen zu unterrichten.

Vorausgesetzt wird, daß die Bewerber ernstlich an der musikalischen Durchführung von Gemeindegottesdiensten und Kasualien interessiert und bereit sind, sich am kirchlichen Leben der sie anstellenden Gemeinde zu beteiligen.

Die Meldung zur Prüfung ist sechs Wochen vor dem Prüfungstermin, der in der Regel jeweils im Juni und November stattfindet, an die Kirchenkanzlei zu richten, und zwar unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes.

§ 2

Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vertreter des Kirchenausschusses, dem Landeskirchenmusikdirektor oder seinem Stellvertreter und zwei jeweils zu benennenden A-Kirchenmusikern aus der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 3

Folgende Leistungen werden erwartet:

1. Orgelspiel: Vortrag eines leichten freien Orgelwerkes und Vortrag eines leichten Choralvorspiels mit ent-

sprechendem Choralatz nach dem Choralbuch. Für diese Aufgaben ist eine Woche vor dem Prüfungstermin eine Liste mit drei verschiedenen Orgelwerken (Schwierigkeitsgrad Bach »8 kleine Präludien und Fugen«) und drei verschiedenen Chorälen mit entsprechendem Vorspiel einzusenden, von denen der Prüfungsausschuß je ein Stück auswählt.

2. Chorleitung: Eine Woche vor dem Prüfungstermin erhält der Prüfling die Noten für die Einübung und das Dirigieren eines Chorsatzes.
3. Theorie: Erkennen von Intervallen, Taktbestimmungen und dergleichen; allgemeine Harmonielehre und Formenkunde; Grundkenntnisse der Musikgeschichte.
4. Colloquium: Fragen über das Gesangbuch, die wichtigsten Kirchenliedschöpfer, das Kirchenjahr und den Ablauf des Gottesdienstes.

§ 4

Die Prüfung berechtigt zur Übernahme einer nebenamtlichen Kantoren- und Organistentätigkeit in der Bremischen Evangelischen Kirche. Die Prüfung kann entweder auf das Orgelspiel oder die Chorleitung beschränkt werden. In diesem Fall berechtigt sie nur zur Übernahme einer Tätigkeit im Sinne der geprüften Leistung.

B r e m e n , den 15. März 1990

**Der Kirchenausschuß
der Bremischen Evangelischen Kirche**

B r a u e r
Präsident

Dr. U h l
Schriftführer

Lippische Landeskirche

Nr. 118 Geschäftsordnung des Umweltbeirates der Lippischen Landeskirche.

Vom 27. Juli 1990. (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 220)

Der Landeskirchenrat hat die nachfolgende Geschäftsordnung für den Umweltbeirat beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1. Der Umweltbeirat ist das Fachgremium zur Beratung aller ökologisch bedeutsamen Fragen in der Landeskirche.
 - a) Der Umweltbeirat berät Landessynode und Landeskirchenrat aus fachlichen Gesichtspunkten in umweltrelevanten Entscheidungspunkten und Beschlußvorlagen. Er wirkt beratend bei Gesetzesvorlagen und Verordnungen im Rahmen seiner Fachkompetenz mit und kann seinerseits solche Vorlagen initiieren.
 - b) Der Umweltbeirat nimmt gutachterlich Stellung zu Bewirtschaftung und Veränderungen von Liegenschaften, bebauten und unbebauten Grundstücken

und Kirchenland, zu Bau- und Umbauvorhaben sowie zu allen umweltrelevanten Investitionen und spricht Empfehlungen aus.

- c) Der Umweltbeirat begleitet, berät und unterstützt die Arbeit des landeskirchlichen Umweltbeauftragten.
 - d) Der Umweltbeirat begleitet das Reden und Handeln der Kirche kritisch aus dem ihm aufgetragenen Aufgabenfeld heraus, befragt die Kirche und Teilbereiche auf ihr schöpfungsbewahrendes Verhalten und macht Vorschläge für Investitionen, Verhaltens- und Verhaltensänderungen.
 - e) Der Umweltbeirat kann mit weiteren Aufgaben betraut werden.
2. Der Landeskirchenrat beruft den Umweltbeirat der Lippischen Landeskirche auf Vorschlag des Umweltbeauftragten für die Dauer der jeweiligen Synodalperiode. Dem Umweltbeirat gehören Fachpersonen aus den unterschiedlichen ökologisch relevanten Wissenschaftsdisziplinen und Berufsgruppen an, die Mitglie-

der der Landeskirche sind. Regionale Gesichtspunkte sind dabei zu berücksichtigen. Dem Umweltbeirat gehören außerdem der/die Umweltbeauftragte der Landeskirche, ein Mitglied des Landeskirchenrates und ein/e Vertreter/in der gemeindlichen Umweltbeauftragten sowie ein/e Mitarbeiter/in des Landeskirchenamtes an. Er kann Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.

3. Den Vorsitz führt der/die Umweltbeauftragte der Lippischen Landeskirche. Das Protokoll wird von dem/der Mitarbeiter/in des Landeskirchenamtes geschrieben, der/die auch die Geschäftsführung des Umweltbeirates wahrnimmt.

Zum Zwecke einer zügigen Beratung auch außerhalb der vereinbarten Sitzungen kann der Umweltbeirat ei-

nen geschäftsführenden Ausschuß bzw. Fachausschüsse einsetzen.

4. Kirchenleitung, Landeskirchenamt und Umweltbeauftragte/r werden nach Möglichkeit alle Informationen und Unterlagen, die für den Umweltbeirat notwendig sind, rechtzeitig zur Beratung vorlegen.

Im Auftrag des Lippischen Landeskirchenrates bekanntgegeben.

Detmold, den 27. Juli 1990.

Lippisches Landeskirchenamt

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Nr. 119 Gemeinsame Geschäftsordnung der Gesamtsynode und ihrer Organe.

Vom 26. April 1990. (GVBl. Bd. 16 S. 68)

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), das Moderamen der Gesamtsynode, der Synodalvorstand und der Synodalrat geben sich gemäß §§ 70 Abs. 4, 76 Abs. 2, 80 Abs. 2 und 82 Abs. 1 der Kirchenverfassung die folgende Gemeinsame Geschäftsordnung

Gemeinsame Geschäftsordnung

I. Abschnitt

Geschäftsordnung der Gesamtsynode

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Einberufung, Einladung
- § 2 Andachten, Gottesdienst
- § 3 Eröffnung
- § 4 Legitimation
- § 5 Wahlen zum Moderamen
- § 6 Wahl der hauptberuflichen Mitglieder des Synodalrates
- § 7 Berufungen in die Gesamtsynode
- § 8 Niederschrift, Schreib- und technischer Dienst

2. Durchführung der Tagungen

- § 9 Sitzungen
- § 10 Tagesordnung
- § 11 Anträge, Vorlagen
- § 12 Beratung
- § 13 Abstimmungen
- § 14 Wahlen, Abberufungen
- § 15 Redeordnung

§ 16 Handhabung der äußeren Ordnung

§ 17 Berichte des Moderamens

§ 18 Fragestunde

3. Synodalausschüsse

§ 19 Bildung

§ 20 Aufgaben

§ 21 Konstituierung

§ 22 Arbeitsweise

§ 23 Amtszeit

4. Schlußbestimmungen

§ 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung

§ 25 Änderungen der Geschäftsordnung

II. Abschnitt

Geschäftsordnung des Moderamens

§ 26 Aufgaben

§ 27 Einladung

§ 28 Sitzungen

§ 29 Beschlüsse

§ 30 Beschwerden

§ 31 Niederschrift

§ 32 Ausführung von Beschlüssen

III. Abschnitt

Geschäftsordnung des Synodalvorstandes

§ 33 Aufgaben

§ 34 Sitzungen

§ 35 Beschlüsse

§ 36 Niederschrift

§ 37 Ausführung von Beschlüssen

IV. Abschnitt

Geschäftsordnung des Synodalrates

- § 38 Aufgaben
- § 39 Sitzungen
- § 40 Beschlüsse
- § 41 Beschwerden
- § 42 Niederschrift
- § 43 Geschäftsverteilung
- § 44 Dienstaufsicht
- § 45 Urlaub

V. Abschnitt

Gemeinsame Schlußvorschriften

- § 46 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Geschäftsordnung der Gesamtsynode

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einberufung, Einladung

(1) Die Gesamtsynode wird in der Regel zweimal jährlich auf Beschluß des Moderamens einberufen.

Eine zusätzliche Einberufung ist erforderlich, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder der Gesamtsynode, von den Moderamen eines Drittels der Synoden oder von den Kirchenräten/Presbyterien eines Drittels der Kirchengemeinden verlangt wird (§ 70 Abs. 1 der Kirchenverfassung). Die Einberufung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

(2) Die Einladung erfolgt durch den Präses oder die Frau Präses der Gesamtsynode spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung. Die vom Moderamen beschlossene vorläufige Tagesordnung und die bereits vorliegenden Vorlagen werden beigelegt.

Die Tagung soll in den Kirchengemeinden im Gottesdienst des vorausgehenden Sonntags abgekündigt werden. Mit der Abkündigung wird eine Fürbitte verbunden (§§ 70 Abs. 3, 57 Abs. 2 der Kirchenverfassung).

(3) Die Versammlungen der Gesamtsynode an einem Tage sind eine Sitzung. Eine Tagung der Gesamtsynode besteht aus einer oder mehreren Sitzungen.

§ 2

Andachten, Gottesdienst

Jede Sitzung der Gesamtsynode wird mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen (§§ 57 Abs. 3, 70 Abs. 3 der Kirchenverfassung).

Während jeder Tagung der Gesamtsynode findet ein Gottesdienst mit der Feier des Abendmahls statt (§ 70 Abs. 2 der Kirchenverfassung).

§ 3

Eröffnung

(1) Nach der Andacht (§ 2 Satz 1) erklärt der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Gesamtsynode die Tagung für eröffnet.

(2) Zu Beginn der Tagung wird durch Namensaufruf die Beschlußfähigkeit festgestellt. Zur Beschlußfähigkeit ist, neben der ordnungsgemäßen Einladung, die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich (§ 57 Abs. 3 Satz 4 der Kirchenverfassung). Während derselben Tagung braucht die Beschlußfähigkeit nur erneut festgestellt zu werden, wenn sie ausdrücklich angezweifelt wird.

(3) Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit der Gesamtsynode verpflichtet der Vorsitzende oder die Vorsitzende die erstmalig teilnehmenden Mitglieder einzeln durch Handschlag, nachdem er oder sie den Wortlaut des Versprechens (§ 55 der Kirchenverfassung) vorgelesen hat.

§ 4

Legitimation

(1) Die Gesamtsynode bildet zu Beginn ihrer ersten Tagung einen Ausschuß aus drei Mitgliedern, der die Berechtigung aller von den Synodalverbänden gemeldeten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gesamtsynode in der Gesamtsynode prüft und ihr berichtet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Gesamtsynode über die Legitimation gelten die von den Synodalverbänden gemeldeten Mitglieder als legitimiert.

(2) Vor der Einladung zur ersten Tagung der Gesamtsynode hat der Legitimationsausschuß die Legitimation aller Mitglieder und Ersatzmitglieder der neuen Gesamtsynode vorzuprüfen.

(3) An der ersten Tagung einer Gesamtsynode nehmen die Mitglieder des bisherigen Moderamens, die der Gesamtsynode nicht mehr angehören, mit beratender Stimme teil.

§ 5

Wahlen zum Moderamen

(1) In der ersten Tagung einer Gesamtsynode wird nach der Besprechung des Berichts der Präses oder die Frau Präses gewählt (§ 72 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenverfassung). Stehen sowohl der bisherige Präses oder die bisherige Frau Präses als auch seine oder ihre beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zur Wahl, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Gesamtsynode, das nicht zur Wahl steht, bis zur Erledigung dieser Wahl den Vorsitz der Gesamtsynode. Nach seiner oder ihrer Wahl übernimmt der Präses oder die Frau Präses den Vorsitz der Gesamtsynode und des Moderamens.

(2) Anschließend werden die sechs Beisitzer oder Beisitzerinnen des Moderamens in einzelnen Wahlgängen gewählt. Bis zum Abschluß der letzten dieser Wahlen bleiben die Beisitzer oder Beisitzerinnen des bisherigen Moderamens im Amt.

(3) Das neugewählte Moderamen macht der Gesamtsynode Vorschläge für die Wahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Präses oder der Frau Präses und der ehrenamtlichen Mitglieder des Synodalrates (§ 74 Nr. 3 der Kirchenverfassung). Im Anschluß hieran sind die Wahlen durchzuführen. Bis zur Wahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Präses oder der Frau Präses und der ehrenamtlichen Mitglieder des Synodalrates bleiben die bisherigen Inhaber dieser Ämter geschäftsführend im Amt.

(4) Sind zwei Mitglieder des Tagungsvorstandes der Gesamtsynode (§ 73 der Kirchenverfassung) an der Teilnahme an einer Sitzung der Gesamtsynode verhindert, treten die weiteren Beisitzer oder Beisitzerinnen des Synodalvorstandes an ihre Stelle.

§ 6

Wahl der hauptberuflichen Mitglieder des Synodalrates

(1) Wenn die Stelle eines hauptberuflichen Mitgliedes des Synodalrates zu besetzen ist, bereitet das Moderamen die Wahl vor. Es entscheidet über die Frage einer Ausschreibung und führt die erforderlichen Verhandlungen mit Bewerbern oder Bewerberinnen oder in Aussicht genommenen Personen. Der Gesamtsynode darf nur vorgeschlagen werden, wer nach genauer Unterrichtung über alle Anstellungsbedingungen schriftlich uneingeschränkt erklärt hat, daß er oder sie im Falle seiner oder ihrer Wahl diese annehmen werde.

(2) Das Moderamen hat den Mitgliedern der Gesamtsynode den oder die Namen des oder der Vorgeschlagenen mindestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Wahltermin mit einer kurzen Vorstellung der Person oder Personen und Begründung des Vorschlags mitzuteilen. Jedes Mitglied der Gesamtsynode hat das Recht, bis zu vier Wochen vor dem vorgesehenen Wahltermin einen weiteren Vorschlag mit einer kurzen Vorstellung der Person und Begründung des Vorschlags beim Moderamen einzureichen, wenn der oder die Vorgeschlagene schriftlich uneingeschränkt erklärt hat, daß er oder sie im Falle seiner oder ihrer Wahl diese annehmen werden. Jeder weitere Vorschlag soll nach Prüfung durch das Moderamen den Mitgliedern der Gesamtsynode unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 7

Berufungen in die Gesamtsynode

(1) Die Gesamtsynode kann für die Dauer einer Wahlperiode bis zu fünf zusätzliche Mitglieder berufen (§ 67 Abs. 5 der Kirchenverfassung).

(2) In die Tagesordnung einer jeden ersten Tagung einer Gesamtsynode ist als Gegenstand »Berufungen in die Gesamtsynode nach § 67 Abs. 5 der Kirchenverfassung« aufzunehmen.

(3) Die Gesamtsynode entscheidet zunächst darüber, ob sie Berufungen vorzunehmen wünscht. Die Mitglieder der Gesamtsynode haben die Möglichkeit, Vorschläge für die Berufung zu machen. Gegebenenfalls beauftragt die Gesamtsynode das Moderamen, die Berufung unter Berücksichtigung der Aussprache vorzubereiten.

§ 8

Niederschrift, Schreib- und technischer Dienst

(1) Für die Abfassung und Beglaubigung der Niederschrift der Gesamtsynode ist der Tagungsvorstand verantwortlich. Zu seiner Hilfe bei der Abfassung der Niederschriften beruft das Moderamen mindestens zwei Personen, die der Gesamtsynode nicht angehören.

(2) Tonbandaufzeichnungen der Gesamtsynode werden vom Synodalrat mindestens zehn Jahre aufbewahrt. Die Tonbänder stehen den Mitgliedern der Gesamtsynode und Rednern zur Verfügung; etwaige Nachschriften dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Präses oder der Frau Präses angefertigt, weitergegeben oder veröffentlicht werden.

(3) Für den Schreib- und technischen Dienst für die Gesamtsynode und ihre Organe und Ausschüsse ist der Synodalrat verantwortlich; das Moderamen kann Weisungen erteilen.

2. Durchführung der Tagungen

§ 9

Sitzungen

(1) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden angesetzt, eröffnet und geschlossen.

(2) Wer an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert sein wird, teilt dies unverzüglich über den Synodalrat dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit. Bei zeitweiser Verhinderung ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende zu unterrichten.

(3) Nach der Eröffnung der Sitzung macht der Vorsitzende oder die Vorsitzende seine oder ihre geschäftlichen Mitteilungen an die Gesamtsynode.

§ 10

Tagesordnung

(1) Über die vorläufige Tagesordnung für die erste Sitzung einer Tagung beschließt das Moderamen. Die Tagesordnung der nächsten Sitzung gibt der Vorsitzende oder die Vorsitzende jeweils am Schluß einer Sitzung bekannt. Über Einwendungen hiergegen entscheidet die Gesamtsynode.

(2) Es darf nur über Gegenstände, die in der Tagesordnung enthalten sind, verhandelt werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie sind sofort zu beraten und zu entscheiden.

(4) Mit Zustimmung der Gesamtsynode kann in einer Sitzung, in der die Bildung eines Ausschusses beschlossen worden ist, über die Besetzung dieses Ausschusses entschieden werden.

(5) Anträge der Mitglieder, die während einer Tagung ohne Bezug auf einen Gegenstand der Tagesordnung an die Gesamtsynode gerichtet werden sollen, müssen schriftlich dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden überreicht werden, der oder die sie in der Sitzung verliest und sofort die Unterstützungsfrage stellt. Erklären nicht mindestens fünf Mitglieder die Unterstützung, ist der Antrag erledigt. Der genügend unterstützte Antrag kommt auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen, sofern nicht die Gesamtsynode die sofortige Behandlung beschließt.

§ 11

Anträge, Vorlagen

(1) Kirchenräte/Presbyterien, Synoden und deren Moderamen, jeweils mindestens fünf Mitglieder der Gesamtsynode sowie deren Moderamen und Synodalrat können Anträge an die Gesamtsynode stellen. Der Synodalvorstand ist für den Entlastungsantrag gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 3 der Kirchenverfassung zuständig.

(2) Das Moderamen hat der Gesamtsynode alle an sie gerichteten Anträge vorzulegen und sie vorzubereiten. Es bereitet die Verhandlungen der Gesamtsynode vor und erarbeitet die erforderlichen Vorlagen (§ 74 Nr. 1 der Kirchenverfassung).

(3) Das Moderamen entscheidet, ob eine Angelegenheit vor der Beratung der Gesamtsynode den Gemeinden und Synodalverbänden zur Stellungnahme vorzulegen ist (§ 4 Nr. 6 der Kirchenverfassung).

(4) Zur Vorbereitung von Vorlagen kann das Moderamen Anträge zur Bearbeitung an Ausschüsse überweisen, den Synodalrat mit Vorarbeiten beauftragen und Sachverständige hören.

§ 12

Beratung

(1) Auf die Erklärung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, daß die Verhandlung über einen Gegenstand eröffnet sei, folgt die Beratung.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende erteilt in der Regel zunächst dem Antragsteller oder der Antragstellerin oder einem oder einer von diesem oder dieser Beauftragten das Wort zur Einbringung des Antrages oder der Vorlage. Wenn der Antrag oder die Vorlage einem Ausschuß überwiesen gewesen ist, ist anschließend dessen Sprecher oder Sprecherin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Beratung der einzelnen Abschnitte oder Teile eines Antrages oder einer Vorlage geht in der Regel eine Beratung über das Ganze voraus. Diese beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und schließt ohne Abstimmung.

(4) Anträge (Überweisungsanträge, Änderungsanträge, Eventualanträge), die sich auf den zur Beratung stehenden Gegenstand beziehen, können nur bei dessen Beratung und, wenn der Gegenstand in mehrere Abschnitte zerlegt und die Beratung auf einen dieser Abschnitte beschränkt worden ist, nur bei der Beratung dieses Abschnitts gestellt werden. Sie bedürfen keiner weiteren Unterstützung.

(5) Anträge sind einem Mitglied des Tagungsvorstandes in schriftlicher Fassung zu übergeben. Dem Antragsteller oder der Antragstellerin ist die Zurücknahme gestattet, bis der Antrag zur Abstimmung gestellt ist. Zurückgenommene Anträge können, solange der Gegenstand verhandelt wird, von anderen Mitgliedern aufgenommen werden.

(6) Die Beratung ist geschlossen, wenn der Vorsitzende oder die Vorsitzende, weil keine zulässigen weiteren Wortmeldungen vorliegen, den Schluß ausspricht. Der Antragsteller oder die Antragstellerin (Absatz 2) und der Sprecher oder die Sprecherin des Ausschusses (Absatz 2) haben Gelegenheit zu einem Schlußwort.

§ 13

Abstimmungen

(1) Über jeden Antrag wird gesondert abgestimmt. Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Wenn über eine Mehrheit von Anträgen abzustimmen ist, kündigt der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen an. Überweisungsanträge und Änderungsanträge werden vor den Anträgen, auf die sie sich beziehen, zur Abstimmung gestellt, weitergehende Anträge vor solchen, die eine geringere Abweichung vom Hauptantrag enthalten. Über einen Eventualantrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag abgelehnt worden ist, auf den er sich bezieht.

(3) Gegen Art und Reihenfolge der Abstimmung können sofort nach deren Ankündigung Einwendungen erhoben werden, über die, wenn der Vorsitzende oder die Vorsitzende nicht auf sie eingeht, auf Antrag die Gesamtsynode entscheidet.

(4) Sind Änderungsanträge angenommen worden, wird über den Hauptantrag mit den beschlossenen Änderungen abgestimmt. Wird der Hauptantrag abgelehnt, sind schon angenommene Änderungen gegenstandslos.

(5) Nachdem über die einzelnen Abschnitte, Paragraphen oder Absätze einer Vorlage oder eines Antrages je gesondert abgestimmt worden ist, wird über die Vorlage einschließlich der angenommenen Änderung im ganzen abgestimmt.

(6) Ist ein Abstimmungsergebnis zweifelhaft, erfolgt Zählung. Das durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit den Beisitzern oder Beisitzerinnen festgestellte und verkündete Ergebnis der Zählung ist nicht anfechtbar.

(7) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern der Gesamtsynode ist offen unter Namensnennung oder auf Antrag eines Mitgliedes mit Stimmzetteln abzustimmen. Das Verlangen auf schriftliche Abstimmung hat Vorrang.

(8) Die Gesamtsynode kann einen noch nicht ausgeführten Beschluß mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder aufheben (§§ 70 Abs. 3, 57 Abs. 5 und 31 Abs. 3 der Kirchenverfassung).

(9) Bei der Bekanntgabe von Beschlüssen ist § 51 Abs. 3 der Kirchenverfassung (Minderheitenvotum) zu beachten.

§ 14

Wahlen, Abberufungen

(1) Bei Wahlen ist gewählt, wer von allen abgegebenen Stimmen die Mehrheit auf sich vereinigt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Hat kein Bewerber oder keine Bewerberin die Stimmen der Mehrheit auf sich vereinigt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 31 Abs. 4 der Kirchenverfassung).

(2) Wahlen können durch Zuruf vollzogen werden, wenn für jeden zu Wählenden oder jede zu Wählende nicht mehr als ein Vorschlag gemacht wird und kein Mitglied der Gesamtsynode geheime Wahl wünscht. Die Wahl der Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode sowie der synodalen Vertreter oder Vertreterinnen in Organe, Werke und Einrichtungen gliedkirchlicher Zusammenschlüsse erfolgt geheim mit Stimmzetteln (§ 70 Abs. 3 der Kirchenverfassung).

(3) Abberufungen von Mitgliedern des Moderamens der Gesamtsynode regeln sich nach §§ 62, 77 der Kirchenverfassung.

§ 15

Redeordnung

(1) Jedes Mitglied, das zu einem Gegenstand sprechen will, meldet sich zu Wort. Die Redner und Rednerinnen erhalten nach der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort. Melden sich mehrere gleichzeitig, bestimmt der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Reihenfolge, in der sie das Wort erhalten. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann zu kurzen, tatsächlichen Berichtigungen und Auskünften das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilen.

(2) Eingeladene Gäste der Gesamtsynode erhalten die Gelegenheit zu einem kurzen Grußwort. Die Gesamtsynode kann ihnen zu einem Gegenstand der Tagesordnung eine Stellungnahme oder die Teilnahme mit beratender Stimme einräumen. Die Gesamtsynode kann anderen Personen zu einem Gegenstand der Tagesordnung eine Stellungnahme oder die Teilnahme mit beratender Stimme einräumen.

(3) Nur der Vorsitzende oder die Vorsitzende darf einen Redner oder eine Rednerin unterbrechen, dem oder der er oder sie das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat gegebenenfalls unnötige Weitläufigkeit, Wiederholen des schon Gesagten, Abschweifen vom Gegenstand und das Ablesen von Reden möglichst zu verhindern und zur Einhaltung der Redeordnung aufzufordern. Wird diese Aufforderung wiederholt nicht beachtet, entscheidet die Gesamtsynode, ob sie den Redner oder die Rednerin länger anhören will.

(4) Will der Vorsitzende oder die Vorsitzende das Wort zur Sache ergreifen, muß er oder sie den Vorsitz an seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin übertragen.

(5) Die Gesamtsynode kann durch Beschluß die Redezeit auf eine bestimmte Zeit begrenzen. Die Gesamtsynode kann auf Antrag eines Mitglieds, das nicht zur Sache gesprochen hat, den Schluß der Rednerliste oder den Schluß der Aussprache beschließen. Vor der Beratung über Anträge auf Schluß der Rednerliste oder auf Schluß der Aussprache verliert der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Rednerliste und die vorliegenden Anträge.

(6) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluß der Beratung erteilt. Der Redner oder die Rednerin darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen ihn oder sie geführt wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Er oder sie darf nicht zur Sache selbst sprechen. Persönliche Erklärungen können auch zu Protokoll gegeben werden.

§ 16

Handhabung der äußeren Ordnung

(1) Die Verhandlungen der Gesamtsynode sind öffentlich, sofern die Gesamtsynode nicht für besondere Gegenstände Vertraulichkeit beschließt (§§ 70 Abs. 1, 57 Abs. 3 der Kirchenverfassung). Personaldebatten und die Aussprache über Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit sind immer vertraulich.

(2) Die Handhabung der äußeren Ordnung während der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden sowohl gegenüber den Mitgliedern der Gesamtsynode als auch den Gästen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Zuhörern und Zuhörerinnen. Die Mitglieder des Tagungsvorstandes haben den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu unterstützen.

(3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann ein Mitglied der Gesamtsynode zur Ordnung rufen. Dem Betroffenen oder der Betroffenen steht die sofortige Anrufung der Gesamtsynode zu, deren Entscheidung endgültig ist.

(4) Teilnehmer an der Sitzung der Gesamtsynode, die nicht Mitglieder sind, dürfen den Gang der Verhandlungen nicht durch Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens beeinflussen. Wenn trotz wiederholter Mahnungen des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden solche Einwirkungsversuche fortgesetzt werden, kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende einzelne oder alle Zuhörer oder Zuhörerinnen für die Dauer der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes von der Teilnahme ausschließen.

(5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen, wenn eine angemessene Weiterführung nicht gewährleistet ist.

§ 17

Berichte des Moderamens

(1) Das Moderamen erstattet zu Beginn einer jeden Tagung der Gesamtsynode einen Bericht über seine Tätig-

keit und über die innere und äußere Lage der Kirche, den die Gesamtsynode erörtert (§ 69 Abs. 1 Nr. 4 der Kirchenverfassung).

(2) In der Mitte der Amtszeit einer Gesamtsynode enthält der Bericht eine umfassende Darstellung der kirchlichen Aufgaben und Tätigkeiten auf der Grundlage von Berichten der Synodalverbände, des Synodalrats, der Synodalausschüsse und der Beauftragten des Moderamens. Zur ersten Tagung einer neuen Gesamtsynode erstattet das bisherige Moderamen einen zusammenfassenden Bericht.

§ 18

Fragestunde

(1) In der Tagesordnung jeder Tagung der Gesamtsynode ist spätestens für den zweiten Sitzungstag eine Fragestunde vorzusehen. In dieser Fragestunde kann jedes Mitglied der Gesamtsynode Fragen an das Moderamen oder den Synodalrat richten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gegenständen der Tagesordnung stehen.

(2) Fragen an das Moderamen sind bis zu zwei Wochen vor Beginn der Tagung, Fragen an den Synodalrat bis zu einer Woche vor Beginn der Tagung, schriftlich beim Synodalrat einzureichen. Auf die Beantwortung während der Synodaltagung können mündliche Zusatzfragen gestellt werden, die in Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen.

(3) Andere Fragen können mit Zustimmung der Gesamtsynode zugelassen werden.

(4) Alle Fragen sind, soweit möglich, während der Tagung der Gesamtsynode zu beantworten. Ist die Beantwortung einer Frage während der Tagung der Gesamtsynode nicht möglich, erfolgt die Beantwortung innerhalb eines Monats nach Schluß der Gesamtsynode durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder der Gesamtsynode.

3. Synodalausschüsse

§ 19

Bildung

(1) Die Gesamtsynode wählt während ihrer ersten Tagung: den Legitimationsausschuß, den Finanzausschuß, den Rechtsausschuß, den Rechnungsprüfungsausschuß sowie die von ihr zu wählenden Mitglieder des Diakoniewausschusses (§ 5 Abs. 2 des Diakoniewausschusses) und des Jugendausschusses (§ 5 Abs. 2 des Jugendgesetzes). Die Gesamtsynode kann weitere Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete berufen.

(2) Wählbar sind die Mitglieder der Gesamtsynode und deren Ersatzmitglieder (§ 68 der Kirchenverfassung). Die Mitgliedschaft in Synodalausschüssen sollte möglichst auf die Zugehörigkeit zu zwei Ausschüssen beschränkt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, beruft das Moderamen auf Vorschlag des Ausschusses ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit.

(3) Im übrigen beruft das Moderamen Ausschüsse.

(4) Der Präses oder die Frau Präses und die Mitglieder des Synodalrates können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Der Ausschuß kann im Einzelfall anderes beschließen.

§ 20

Aufgaben

(1) Die Ausschüsse beraten in ihrem Aufgabenbereich die Gesamtsynode, das Moderamen und den Synodalrat.

Sie haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie bearbeiten die ihnen überwiesenen Anträge und Vorlagen und erarbeiten Beschlußvorlagen.

(2) Die Gesamtsynode kann einen Ausschuß beauftragen, innerhalb seines Aufgabenbereiches Entscheidungen zu treffen und die hierfür im Rahmen des Haushalts der Gesamtsynodalkasse veranschlagten Mittel zu verwalten. Zu Entscheidungen über die Begründung, Aufhebung oder Änderung von Rechten oder Pflichten ist ein Ausschuß nicht befugt.

(3) Im Einvernehmen mit dem Moderamen kann ein Ausschuß ständige und nichtständige Unterausschüsse bilden und zu seiner Beratung Sachverständige heranziehen.

(4) Im Benehmen mit dem Moderamen kann ein Ausschuß im Rahmen seines Auftrages mit Personen oder Gruppen anderer Kirchen, gliedkirchlicher Zusammenschlüsse und der Ökumene sowie außerkirchlichen Personen oder Gruppen und Institutionen Kontakte aufnehmen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchenverfassung).

§ 21

Konstituierung

Das Moderamen der Gesamtsynode beruft unverzüglich den Ausschuß zu seiner ersten Sitzung ein. Der Ausschuß wählt unter Leitung des Einberufers oder der Einberuferin aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und regelt die Schriftführung.

§ 22

Arbeitsweise

(1) Ein Ausschuß wird nach Bedarf von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet. Sie sind in der Regel nicht öffentlich.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das Los.

(3) Über die Beschlüsse des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Abschrift den Mitgliedern des Ausschusses und des Moderamens übersandt wird. Die Niederschrift ist nach Genehmigung durch den Ausschuß von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen.

(4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder ein vom Ausschuß bestimmtes anderes Mitglied hat das Recht, Vorlagen oder andere Arbeitsergebnisse des Ausschusses in der Gesamtsynode und im Moderamen vorzutragen. Soweit sie nicht Mitglied der Gremien sind, nehmen sie an der Aussprache beratend teil.

(5) Mit Genehmigung des Moderamens kann der Ausschuß im Rahmen dieser Ordnung zusätzliche Bestimmungen für seine Geschäftsordnung erlassen.

§ 23

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Ausschüsse endet mit der Amtszeit der Gesamtsynode. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Ein Ausschuß mit Aufgaben gemäß § 20 Abs. 2 bleibt im Amt, bis der neugebildete Ausschuß erstmals zusammentritt.

4. Schlußbestimmungen

§ 24

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Präses oder die Frau Präses kann im Interesse besserer Förderung des Sitzungsablaufs von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen, sofern er oder sie dies bekanntgibt und kein Mitglied der Gesamtsynode widerspricht. Widerspricht ein Mitglied, bleibt die Abweichung zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Vorschlag des Präses oder der Frau Präses zustimmen.

§ 25

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur durch Beschluß der Gesamtsynode erfolgen, wenn der Änderungsantrag mit Begründung den Mitgliedern der Gesamtsynode vier Wochen vor Beginn der Tagung vorgelegen hat und die Mehrzahl der Mitglieder der Gesamtsynode zustimmt.

II. Abschnitt

Geschäftsordnung des Moderamens

§ 26

Aufgaben

Das Moderamen der Gesamtsynode ist die ständige Vertretung der Gesamtsynode, sofern diese nicht versammelt ist. Es vertritt die Kirche nach außen (§ 71 Abs. 1 der Kirchenverfassung).

§ 27

Einladung

(1) Das Moderamen versammelt sich nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat an einem zu Beginn seiner Amtszeit festgelegten, regelmäßig wiederkehrenden Termin. Im Einvernehmen mit dem Präses oder der Frau Präses lädt der Synodalrat eine Woche vorher unter Beifügung eines Entwurfs der Tagesordnung und von Beschlußvorschlägen und Vorlagen ein.

(2) Auf Antrag eines Synodalausschusses ist dessen Vorsitzender oder Vorsitzende oder das vom Ausschuß benannte Mitglied zur Sitzung des Moderamens, in der die vom Ausschuß erarbeitete Vorlage zur Beratung steht, einzuladen und zu dieser Vorlage zu hören.

§ 28

Sitzungen

Die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet. Sie sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 29

Beschlüsse

(1) Das Moderamen ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlußfähig, sofern mindestens drei Anwesende dem Synodalvorstand angehören. Bei Abstimmungen muß die Zahl der Mitglieder des Synodalvorstandes größer sein als die Zahl der Mitglieder des Synodalrates. Aus

diesem Grund ruht gegebenenfalls das Stimmrecht des an Lebensalter jüngsten Mitgliedes des Synodalrates (§ 76 Abs. 1 der Kirchenverfassung).

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der auf Ja oder Nein abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das Los.

(3) In eiligen Angelegenheiten kann ein Beschluß auch auf Rundfrage gefaßt werden, falls kein Mitglied widerspricht (§§ 76 Abs. 1, 31 Abs. 2 der Kirchenverfassung).

(4) Das Moderamen kann einen noch nicht ausgeführten Beschluß mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufheben (§§ 76 Abs. 1, 31 Abs. 3 der Kirchenverfassung).

(5) Mitglieder, die an einem zur Beratung stehenden Fall persönlich oder durch nahe Verwandtschaft (§ 11 Abs. 4 Satz 1 der Kirchenverfassung) beteiligt sind, werden auf eigenen Wunsch oder auf Beschluß des Moderamens zur Sache gehört. Sie sind von der Beratung ausgeschlossen und haben auch der Abstimmung fernzubleiben, wenn es sich nicht um eine Wahl handelt. Ergibt sich die Beachtung dieser Bestimmung nicht aus der Niederschrift, ist der Beschluß bzw. die Wahl unwirksam (§§ 76 Abs. 1, 32 der Kirchenverfassung).

§ 30

Beschwerden

(1) An der Entscheidung des Moderamens über Beschwerden darf kein Mitglied mitwirken, das in derselben Sache an einer früheren Entscheidung beteiligt gewesen ist.

(2) Ist wegen des Ausschlusses von Mitgliedern nach Absatz 1 die Beschlußfähigkeit nicht mehr gegeben, werden Entscheidungen durch die verbleibenden Mitglieder gefaßt; § 29 Abs. 1 gilt insoweit nicht.

§ 31

Niederschrift

Über die Beschlüsse des Moderamens ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Abschrift den Mitgliedern des Moderamens übersandt wird. Die Niederschrift ist nach Genehmigung durch das Moderamen vom Präses oder der Frau Präses und einem Mitglied zu unterzeichnen.

§ 32

Ausführung von Beschlüssen

Die Ausführung der Beschlüsse des Moderamens obliegt dem Synodalrat. Entscheidungen über Beschwerden gegen den Synodalrat fertigt der Präses oder die Frau Präses aus.

III. Abschnitt

Geschäftsordnung des Synodalvorstandes

§ 33

Aufgaben

Die Aufgaben des Synodalvorstandes ergeben sich aus § 80 Abs. 1 der Kirchenverfassung.

§ 34

Sitzungen

(1) Der Synodalvorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal in jedem Vierteljahr, auf Einladung des Präses

oder der Frau Präses zusammen oder sobald ein Mitglied dies verlangt.

(2) Die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet. Sie sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 35

Beschlüsse

(1) Der Synodalvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der auf Ja oder Nein abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Der Synodalvorstand kann einen noch nicht ausgeführten Beschluß mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufheben.

(4) Mitglieder, die an einem zur Beratung stehenden Fall persönlich oder durch nahe Verwandtschaft (§ 11 Abs. 4 Satz 1 der Kirchenverfassung) beteiligt sind, werden auf eigenen Wunsch oder auf Beschluß des Synodalvorstandes zur Sache gehört. Sie sind von der Beratung ausgeschlossen und haben auch der Abstimmung fernzubleiben. Ergibt sich die Beachtung dieser Bestimmung nicht aus der Niederschrift, so ist der Beschluß unwirksam.

§ 36

Niederschrift

Über die Beschlüsse des Synodalvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Abschrift den Mitgliedern des Moderamens übersandt wird. Die Niederschrift ist nach Genehmigung durch den Synodalvorstand vom Präses oder der Frau Präses und einem Mitglied zu unterzeichnen.

§ 37

Ausführung von Beschlüssen

Die Ausführung der Beschlüsse des Synodalvorstandes obliegt dem Präses oder der Frau Präses.

IV. Abschnitt

Geschäftsordnung des Synodalrates

§ 38

Aufgaben

Der Synodalrat als kirchliche Aufsichtsbehörde (§ 81 der Kirchenverfassung) führt die laufende Verwaltung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

§ 39

Sitzungen

(1) Der Synodalrat tritt regelmäßig alle zwei Wochen zusammen. Die Sitzungen sollen an einem ein für allemal bestimmten Wochentage stattfinden. Jedes Mitglied kann die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. Jedes Mitglied kann jeden Gegenstand zur Beratung stellen. Spätestens zu Beginn einer Sitzung sollen die Beratungsgegenstände festgelegt werden.

(2) Der Präses oder die Frau Präses ist berechtigt, an den Sitzungen des Synodalrates teilzunehmen. Ihm oder ihr ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden über Zeit und Ort der Sitzungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

(3) Die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet. Sie sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 40

Beschlüsse

(1) Der Synodalrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der auf Ja oder Nein abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmengleichheit das Los.

(3) In eiligen Angelegenheiten kann ein Beschluß auch auf Rundfrage gefaßt werden, falls kein Mitglied widerspricht (§§ 82 Abs. 2, 31 Abs. 2 der Kirchenverfassung).

(4) Der Synodalrat kann einen noch nicht ausgeführten Beschluß mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufheben (§§ 82 Abs. 2, 31 Abs. 3 der Kirchenverfassung).

(5) Mitglieder, die an einem zur Beratung stehenden Fall persönlich oder durch nahe Verwandtschaft (§ 11 Abs. 4 Satz 1 der Kirchenverfassung) beteiligt sind, werden auf eigenen Wunsch oder auf Beschluß des Synodalrates zur Sache gehört. Sie sind von der Beratung ausgeschlossen und haben auch der Abstimmung fernzubleiben, wenn es sich nicht um eine Wahl handelt. Ergibt sich die Beachtung dieser Bestimmung nicht aus der Niederschrift, ist der Beschluß bzw. die Wahl unwirksam.

§ 41

Beschwerden

An der Entscheidung des Synodalrates über Beschwerden darf kein Mitglied mitwirken, das in derselben Sache an einer früheren Entscheidung beteiligt gewesen ist.

§ 42

Niederschrift

Über die Beschlüsse des Synodalrates ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Abschrift den Mitgliedern des Moderamens übersandt wird. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Synodalrates zu unterzeichnen, die an der Sitzung teilgenommen haben.

§ 43

Geschäftsverteilung

Der Synodalrat verteilt seine Geschäfte auf seine Mitglieder, soweit sie nicht bereits durch die Dienstanweisungen (§ 82 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung) oder Beschlüsse des Moderamens verteilt sind.

§ 44

Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über die hauptberuflichen Mitglieder des Synodalrates obliegt dem Moderamen (§ 74 Nr. 7 der Kirchenverfassung).

(2) Die Dienstaufsicht über die übrigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, die Angestellten und die Arbeiter und Arbeiterinnen obliegt dem Synodalrat.

§ 45

Urlaub

Die Mitglieder des Synodalrates stimmen ihre Urlaubspläne miteinander ab. Die hauptberuflichen Mitglieder

teilen eine Ortsabwesenheit von mehr als zwei Tagen gegenseitig und dem Präses oder der Frau Präses mit.

V. Abschnitt

Gemeinsame Schlußvorschriften

§ 46

Inkrafttreten

(1) Diese Gemeinsame Geschäftsordnung tritt mit ihrem Erlaß durch die Gesamtsynode in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Bestimmungen außer Kraft, die dieser Geschäftsordnung nicht entsprechen, insbesondere

- a) die Geschäftsordnung für den Landeskirchentag in der Fassung vom 25. November 1977 (GVBl. Bd. 13 S. 92, Bd. 14 S. 296),
- b) das Kirchengesetz über die Ordnung der Synodalausschüsse in der Fassung vom 25. November 1977 (GVBl. Bd. 13 S. 272, Bd. 14 S. 296),
- c) die Geschäftsordnung für den Landeskirchenvorstand in der Fassung vom 19. Februar 1970 (GVBl. Bd. 13 S. 275),
- d) die Geschäftsordnung für den Landeskirchenausschuß vom 22. Mai 1928 (GVBl. Bd. 13 S. 95),
- e) die Geschäftsordnung für den Landeskirchenrat vom 9. Dezember 1974 (GVBl. Bd. 14 S. 140),
- f) die Ausführungsbestimmungen zu § 90 Abs. 1 Nr. 2 und 6 der Verfassung der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland in der Fassung vom 16. November 1972 (GVBl. Bd. 13 S. 95, Bd. 14 S. 52).

Le er, den 7. Mai 1990

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schröder Dr. Stolz

Nr. 120 Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche vom 11. Februar 1986.

Vom 27. April 1990. (GVBl. Bd. 16 S. 75)

Die Gesamtsynode hat zur Änderung und Ergänzung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche vom 11. Februar 1986 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 73) das folgende Kirchengesetz am 27. April 1990 beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Abberufung von Pfarrern oder Pfarrerinnen

Zwischen die §§ 38 und 39 Pfarrerdienstgesetz wird folgende Bestimmung neu eingefügt:

»§ 38 a

Abberufung von Pfarrern oder Pfarrerinnen

(1) Eine Behebung der Störung der gedeihlichen Zusammenarbeit gemäß § 49 Abs. 1 der Kirchenverfassung

hat sich erst dann als aussichtslos erwiesen, wenn weder das Bemühen um Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft (§ 22 der Kirchenverfassung) noch eine Visitation (§ 60 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchenverfassung) zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Pfarrer oder Pfarrerin geführt haben.

(2) Zur Beratung über einen Antrag auf Abberufung des Pfarrers oder der Pfarrerin lädt der Kirchenrat/das Presbyterium das Moderamen der Synode ein. Er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung unter dem Vorsitz des Präses oder der Frau Präses der Synode oder eines Beauftragten oder einer Beauftragten des Moderamens der Synode. Dem betroffenen Pfarrer oder der betroffenen Pfarrerin ist nach Eröffnung der Sitzung sowie vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abstimmung ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Ein Antrag nach Abs. 1 ist beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Kirchenrates/Presbyteriums zugestimmt haben.

(3) Der Kirchenrat/das Presbyterium hat den Antrag schriftlich unter Angabe aller Gründe beim Moderamen der Synode einzureichen. Dieses holt eine schriftliche Stellungnahme des Pfarrers oder der Pfarrerin ein und legt den Antrag der Kirchengemeinde mit der Stellungnahme des Pfarrers oder der Pfarrerin und einer eigenen Stellungnahme dem Moderamen der Gesamtsynode vor.

(4) Über den Antrag auf Abberufung entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode nach mündlicher Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums, des Moderamens der Synode, des betroffenen Pfarrers oder der betroffenen Pfarrerin und einer Gemeindeversammlung.

(5) Eine Entscheidung des Moderamens der Gesamtsynode für die Abberufung wird wirksam, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht fristgerecht das Kirchliche Verwaltungsgericht anruft oder wenn seine oder ihre Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist. Eine Entscheidung des Moderamens der Gesamtsynode gegen die Abberufung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin ist nicht anfechtbar.

(6) Wird ein Beschluß gemäß Abs. 2 Satz 5 gefaßt, kann der betroffene Pfarrer oder die betroffene Pfarrerin auf seinen oder ihren Wunsch beurlaubt werden. Auf seinen oder ihren Antrag kann er oder sie vom Moderamen der Gesamtsynode in den Wartestand unter Verlust seiner oder ihrer Pfarrstelle versetzt werden. Wird eine Abberufung rechtswirksam, hat sich das Moderamen der Gesamtsynode um eine anderweitige Verwendung des Pfarrers oder der Pfarrerin, gegebenenfalls im Wege des § 47 Abs. 2 der Kirchenverfassung, zu bemühen. Erweist sich eine anderweitige Verwendung innerhalb sechs Monaten als undurchführbar, tritt der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand, nach Ablauf von drei Jahren in den Ruhestand.

(7) Gemäß Abs. 6 beurlaubte oder in den Wartestand oder den Ruhestand versetzte Pfarrer oder Pfarrerrinnen behalten die in der Ordination erworbenen Rechte und können sich um jede freie Stelle bewerben. Während des Wartestands oder Ruhestands kann das Moderamen der Gesamtsynode ihnen die Wahrnehmung einer Pfarrstelle oder entsprechende andere Aufgaben übertragen.

(8) Haben mehrere Kirchengemeinden gemeinsam eine Pfarrstelle, setzt die Abberufung des Inhabers oder der Inhaberin voraus, daß die in Abs. 2 Satz 5 geforderte Mehrheit in jeder der beteiligten Kirchengemeinden erreicht wird.«

II. Abschnitt

Pfarrdienst im Ehrenamt

Im Anschluß an § 54 Pfarrerdienstgesetz wird folgender Abschnitt X angefügt:

»X. Pfarrdienst im Ehrenamt

§ 55

Pfarrer oder Pfarrerrinnen im Ehrenamt

Geeignete Gemeindeglieder können auf Vorschlag des Kirchenrates/Presbyteriums ihrer Gemeinde mit Zustimmung des Moderamens der Synode durch Beschluß des Moderamens der Gesamtsynode zum Pfarrdienst im Ehrenamt berufen werden.

§ 56

Voraussetzungen

(1) Ein Bewerber oder eine Bewerberin ist für die Berufung in einen Pfarrdienst im Ehrenamt geeignet, wenn er oder sie

- a) im Besitz einer Urkunde über die Anstellungsfähigkeit in einem Pfarramt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gemäß § 3 ist und
- b) schriftlich erklärt, daß er oder sie bei unveränderten äußeren Umständen nicht beabsichtige, sich um die Berufung in ein hauptamtliches Pfarrerdienstverhältnis zu bewerben.

(2) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen, die die Anstellungsfähigkeit in einer anderen evangelischen Kirche erworben haben, gilt § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes.

(3) Durch die Berufung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Ehrenamt darf nicht die Errichtung oder Freigabe einer sonst besetzbaren Pfarrstelle ersetzt oder ein Arbeitsplatz oder Teilarbeitsplatz für einen anderen kirchlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin überflüssig gemacht werden.

(4) Gleichzeitig mit der Berufung erläßt das Moderamen der Gesamtsynode auf mit dem zukünftigen Pfarrer oder der Pfarrerin im Ehrenamt vereinbarten Vorschlag des Kirchenrates/Presbyteriums eine Dienstanweisung für den Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt.

§ 57

Berufung

(1) Über die Berufung zum Pfarrer oder zur Pfarrerin im Ehrenamt ist vom Synodalrat eine Urkunde auszufertigen, die außer dem Namen, Geburtstag und Geburtsort des oder der Berufenen mindestens folgende Angaben enthalten muß:

- a) die Bestätigung, daß der Pfarrer oder die Pfarrerin unter Berufung in ein Ehrenamt auf Lebenszeit in der Evangelisch-reformierten Kirche zum Pfarrer oder zur Pfarrerin berufen worden ist,
- b) die Bezugnahme auf die Dienstanweisung gemäß § 56 Abs. 4 und die Angabe der Kirchengemeinde, in der das Ehrenamt nach der Dienstanweisung auszuüben ist.

(2) Das Ehrenamt wird dadurch begründet, daß dem oder der Berufenen die Berufungsurkunde ausgehändigt wird. Die Aushändigung erfolgt im Gottesdienst zur Einführung des oder der Berufenen, bei dem der oder die Berufene zur gewissenhaften Erfüllung seiner oder ihrer

Aufgaben und zur Einhaltung der kirchlichen Ordnungen verpflichtet wird.

(3) Ist der oder die zum Pfarrdienst im Ehrenamt Berufene noch nicht ordiniert, wird er oder sie gemäß § 4 im Einführungsgottesdienst ordiniert.

§ 58

Rechtsstellung

(1) Die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung des Pfarrers oder der Pfarrerin im Ehrenamt werden durch die §§ 2 bis 4, 7 bis 8, 14 bis 19, 23 bis 25, 27 bis 29, 31 bis 32 und 47 bis 52 bestimmt. Bei der Übertragung von Diensten, der Heranziehung zu Pfarrkonferenzen und Fortbildungsveranstaltungen sowie der Übertragung übergemeindlicher Aufgaben ist die Ehrenamtlichkeit des Dienstes zu berücksichtigen.

(2) Bei einer späteren Anstellung in einem hauptberuflichen Pfarrerdienstverhältnis werden Dienstzeiten als Pfarrer oder Pfarrerin im Ehrenamt nicht als Vordienstzeiten berücksichtigt.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt führt die Amtsbezeichnung, die ihm oder ihr in der Berufungsurkunde beigelegt worden ist, mit dem Zusatz »im Ehrenamt« (i. E.). Nach der Entpflichtung wird die letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Ruhestand« (i. R.) geführt. Im übrigen gilt § 13 entsprechend.

(4) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt gehört mit beratender Stimme dem Kirchenrat/Presbyterium der Gemeinde an, in welcher er oder sie Dienst tut, sofern er oder sie nicht zum oder zur Kirchenältesten/Presbyter gewählt oder berufen worden ist.

§ 59

Veränderungen des Ehrenamtes

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt kann im Verfahren der §§ 55 bis 57 in einen anderen pfarramtlichen Dienst im Ehrenamt berufen werden. Mit der Einführung in das neue Ehrenamt endet das frühere Ehrenamt.

(2) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin im Ehrenamt kann auf seinen oder ihren Antrag aus zwingendem Grund nach Benachrichtigung des Kirchenrats/Presbyteriums durch das Moderamen der Synode Urlaub bis zu einem Jahr bewilligt werden. Das Moderamen der Synode zeigt dem Synodalrat den Urlaub an. Während eines Urlaubs gemäß Satz 1 ruht die Mitgliedschaft im Kirchenrat/Presbyterium, sofern der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt nicht Ältester/Presbyter oder Älteste/Presbyterin ist. Nimmt der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt nach einjährigem Urlaub den Dienst im Ehrenamt nicht wieder auf, ist er oder sie vom Moderamen der Gesamtsynode in den Wartestand zu versetzen.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt ist auf seinen oder ihren Antrag vom Synodalrat in den Wartestand zu versetzen. Das Pfarrerdienstverhältnis im Ehrenamt wird durch den Wartestand nicht beendet, der Pfarrer oder die Pfarrerin braucht jedoch die mit der Berufung in das Ehrenamt verbundenen Pflichten nicht zu erfüllen. Die Beauftragung und die Mitgliedschaft im Kirchenrat/Presbyterium enden; im übrigen bleiben die durch die Ordination begründeten Pflichten und Rechte unberührt. Der Pfarrer oder die Pfarrerin untersteht weiterhin der Dienstaufsicht nach § 2 Abs. 2 und dem Disziplinarrecht nach § 47.

(4) Ist ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Ehrenamt drei Jahre im Wartestand, ohne auf seinen oder ihren Antrag

erneut in seinen oder ihren früheren oder einen anderen ehrenamtlichen Pfarrdienst berufen worden zu sein, hat das Moderamen der Gesamtsynode das Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt durch Beschluß zu beenden. Das Moderamen der Gesamtsynode kann die Beendigung schon eher aussprechen, wenn es unmöglich erscheint, den Pfarrer oder die Pfarrerin in absehbarer Zeit wieder in einen ehrenamtlichen Pfarrdienst zu berufen.

§ 60

Entpflichtung

(1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt wird auf seinen oder ihren Antrag durch Beschluß des Synodalrates entpflichtet, wenn er oder sie

- a) das 58. Lebensjahr vollendet hat oder
- b) angibt, daß er oder sie das Ehrenamt auf nicht absehbare Zeit nicht mehr ordnungsgemäß verwalten kann.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt ist zum Ablauf des Monats, in dem er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet hat, zu entpflichten.

(3) Das Pfarrerdienstverhältnis im Ehrenamt wird durch die Entpflichtung nicht beendet. Die Pflicht zur Dienstleistung und die Mitgliedschaft im Kirchenrat/Presbyterium enden. Im übrigen bleiben die durch die Ordination begründeten Pflichten und Rechte unberührt. Der Pfarrer oder die Pfarrerin untersteht weiterhin der Dienstaufsicht nach § 2 Abs. 2 und dem Disziplinarrecht nach § 47. Er oder sie erhält eine Urkunde über die Entpflichtung.

§ 61

Beendigung

(1) Auf Antrag des Pfarrers oder der Pfarrerin im Ehrenamt hat der Synodalrat das Ehrenamt durch Beschluß zu beenden. Der Antrag ist schriftlich beim Synodalrat einzureichen und kann zurückgenommen werden, solange dem Pfarrer oder der Pfarrerin der Beschluß über die Beendigung nicht zugestellt worden ist.

(2) Auf Antrag des Kirchenrates/Presbyteriums oder des Moderamens der Synode hat der Synodalrat das Ehrenamt durch Beschluß zu beenden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt aus dem Bereich der Kirchengemeinde verzieht.

(3) Mit der Beendigung des Ehrenamtes endet das Pfarrerdienstverhältnis; der Pfarrer oder die Pfarrerin verliert die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte.

(4) Das Moderamen der Gesamtsynode hat ein Pfarrerdienstverhältnis im Ehrenamt durch Beschluß zu beenden, wenn

- a) ein Fall des § 49 Abs. 1 der Kirchenverfassung vorliegt; eine Gemeindeversammlung braucht nicht einberufen zu werden, oder
- b) ein Fall des § 46 vorliegt; § 46 Abs. 1 Nr. 4 ist nicht anwendbar, oder
- c) der Pfarrer oder die Pfarrerin durch rechtskräftiges Disziplinarurteil des Amtes enthoben oder aus dem Dienst entfernt wird, oder
- d) der Pfarrer oder die Pfarrerin den in der Dienstanweisung beschriebenen Auftrag trotz Abmahnung nicht erfüllt hat.

(5) Das Moderamen der Gesamtsynode beschließt nach Anhörung des Pfarrers oder der Pfarrerin über die Beendigung und erteilt dem Pfarrer oder der Pfarrerin hierüber einen mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbe-

lehrung versehen Bescheid. Gegen diesen Bescheid kann der Pfarrer oder die Pfarrerin das Kirchliche Verwaltungsgericht anrufen. Die Klageerhebung hat aufschiebende Wirkung. Von der Zustellung eines Beschlusses des Moderamen der Gesamtsynode nach Satz 1 bis zu dessen Aufhebung oder Unanfechtbarkeit ruhen der dem Pfarrer oder der Pfarrerin erteilte Auftrag und die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte.«

III. Abschnitt

Privatrechtliche Pfarrdienstverhältnisse

Im Anschluß an § 61 Pfarrerdienstgesetz wird folgender Abschnitt XI angefügt:

»XI. Privatrechtliche Pfarrdienstverhältnisse

§ 62

Privatrechtliche Pfarrdienstverhältnisse

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann auf Antrag eines Kirchenrates/Presbyteriums oder auf eigenen Antrag des oder der Betroffenen zulassen, daß ein Pfarrer oder eine Pfarrerin ausnahmsweise in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt und zum Inhaber oder zur Inhaberin einer Pfarrstelle berufen wird, wenn

- a) die rechtlichen Voraussetzungen zur Begründung eines öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit nicht erfüllt sind, oder
- b) der Nachweis der für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Lebenszeit erforderlichen gesundheitlichen Tauglichkeit nicht erbracht werden kann, oder
- c) das Lebensalter des Bewerbers oder der Bewerberin der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Lebenszeit entgegensteht, oder
- d) aus sonstigen zwingenden Gründen die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit im Einzelfall als nicht angebracht erscheint.

(2) Im Dienstvertrag sind die den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin betreffenden Bestimmungen der Kirchenverfassung und dieses Kirchengesetzes, insbesondere seiner Abschnitte I, IV bis V und VII bis VIII einschließlich des Disziplinar- und Lehrverfahrensrechts, für sinngemäß anwendbar zu erklären, soweit diese Bestimmungen nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

§ 63

Rechtsstellung

(1) Die Einstellung setzt die Anstellungsfähigkeit nach § 3 voraus.

(2) Die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung nach § 62 angestellter Pfarrer oder Pfarrerin im Angestelltenverhältnis werden durch die Abschnitte I bis II, IV bis V und VII bis VIII des Pfarrerdienstgesetzes und das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 203 ff.) in ihrer jeweils geltenden Fassung einschließlich dazu ergangener Aus- und Durchführungsbestimmungen bestimmt. Im Falle unterschiedlicher Regelung gehen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes denen des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten vor.

(3) Der Dienstvertrag für Pfarrer oder Pfarrerrinnen im Angestelltenverhältnis wird vom Vertretungsorgan des kirchlichen Arbeitgebers mit dem Bewerber oder der Be-

werberin nach einem verbindlichen Muster geschlossen. Das verbindliche Muster wird vom Moderamen der Gesamtsynode im Wege der Rechtsverordnung erlassen. Der Dienstvertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Synodalarates, wenn er vom Vertretungsorgan eines anderen kirchlichen Arbeitgebers geschlossen wird. Dem Dienstvertrag wird eine Dienstanweisung beigefügt, die Bestandteil des Dienstvertrages ist und insbesondere den Tätigkeitsbereich und die Pflichten und Rechte des Pfarrers oder der Pfarrerin im einzelnen regelt.

(4) Durch den Abschluß eines Dienstvertrages nach Abs. 3 wird für den Pfarrer und die Pfarrerin im Angestelltenverhältnis die Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 85 der Kirchenverfassung), des kirchlichen Disziplinarrechts (§ 86 der Kirchenverfassung) und des kirchlichen Lehrverfahrens (§ 87 der Kirchenverfassung) in gleicher Weise eröffnet wie für einen Pfarrer und eine Pfarrerin im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Staatliche Bestimmungen über die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichtsbarkeit bleiben unberührt. Mit kirchlichen Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbare kirchliche Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen sollen auch für Pfarrer und Pfarrerrinnen im Angestelltenverhältnis verbindlich sein.

§ 64

Vergütung

(1) An die Stelle der für Pfarrer und Pfarrerrinnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen über Besoldung, Versorgung, Fürsorge und Sonderleistungen treten die für Angestellte geltenden Bestimmungen über Vergütung, Sozialversicherung, zusätzliche Altersversorgung und tarifliche Sonderleistungen. Die Eingruppierung in den Vergütungs-Gruppenplan zum Bundesangestelltentarifvertrag, Fassung Länder (BAT), erfolgt nach denselben Maßstäben, die für den betreffenden Pfarrer oder die betreffende Pfarrerin in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei einer Einstufung in den Besoldungs-Gruppenplan zur Kirchlichen Besoldungsordnung (KBO) anzulegen gewesen wären; hierbei tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe A 13 KBO die Vergütungsgruppe II a BAT und an die Stelle der Besoldungsgruppe A14 KBO die Vergütungsgruppe I b BAT.

(2) Zeit und Umfang der Tätigkeit im einzelnen richten sich nach den dienstlichen Erfordernissen und nicht nach tariflichen oder vereinbarten Arbeitszeiten; Feiertagszuschläge oder Mehrarbeitszeiten (Überstunden) können deshalb weder entstehen noch vergütet werden.

(3) Dienstzeiten während eines Dienstvertrages nach § 62 sind wie Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit anzurechnen.

§ 65

Residenzpflicht, Dienstwohnung

Der Pfarrer oder die Pfarrerin im Angestelltenverhältnis ist verpflichtet, seinen oder ihren Wohnsitz in dem Bereich zu nehmen, auf den sich der Dienstvertrag bezieht. Das Moderamen der Gesamtsynode kann im Sinne des § 11 Abs. 1 Ausnahmen zulassen. Die Einzelheiten werden in der Dienstanweisung gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 geregelt.

§ 66

Beendigung des Dienstvertrages

(1) Ein befristeter Dienstvertrag für einen Pfarrer oder eine Pfarrerin im Angestelltenverhältnis endet mit Ablauf der Frist, für die er abgeschlossen worden ist.

(2) Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Angestelltenverhältnis hat das Recht der Kündigung des Dienstvertrages nach Maßgabe der Bestimmungen des § 45.

(3) Der Arbeitgeber kann mit der im BAT vorgesehene Kündigungsfrist den Dienstvertrag wegen Dienstunfähigkeit kündigen, wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Angestelltenverhältnis innerhalb von sechs Monaten mehr als insgesamt 90 Tage keinen Dienst getan hat und nicht gesichert erscheint, daß er oder sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin infolge einer Kündigung nach Satz 1 die Gewährung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beantragt und den Rentenanspruch insoweit an den Synodalrat abgetreten hat, ist ihm oder ihr nach Beendigung des Dienstvertrages auf seinen oder ihren Antrag monatlich ein Vorschuß in Höhe der zu erwartenden Rente zu zahlen.

(4) Im übrigen ist eine ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen. Der Arbeitgeber hat einen Pfarrer oder eine Pfarrerin im Angestelltenverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn

- a) er oder sie im Wege des § 49 der Kirchenverfassung abberufen wird, oder
- b) ein Tatbestand erfüllt ist, der bei einem Pfarrer oder einer Pfarrerin im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Ausscheiden aus dem Dienst gemäß § 46 führen würde, oder
- c) ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im Angestelltenverhältnis in einem förmlichen Disziplinarverfahren rechtskräftig zur Amtsenthebung oder zur Entfernung aus dem Dienst verurteilt worden ist.

(5) § 49 gilt auch bei Beendigung eines Dienstvertrages für einen Pfarrer oder einer Pfarrerin im Angestelltenverhältnis.«

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Im Anschluß an § 66 Pfarrerdienstgesetz wird folgender Abschnitt XII angefügt:

»XII. Schlußbestimmungen

§ 67

Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes

Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes befinden sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf. Für sie gelten die §§ 1 Absätze 1 und 4, §§ 2, 9, 10, 11 Abs. 1 Sätze 2 bis 5, Abs. 2 und 3, §§ 12, 14 bis 28 und 45 dieses Kirchengesetzes, ferner die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Theologen und der Kandidatenordnung, Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes führen die Dienstbezeichnung Pastor collaborans (Pastor coll.) oder Pastorin collaborans (Pastorin coll.).

§ 68

Ausführungsbestimmungen

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode erläßt Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz im Wege der Rechtsverordnung.

(2) Der Synodalrat kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung im Wege des § 82 Abs. 4 der Kirchenverfassung erlassen.«

V. Abschnitt

§ 69

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

(2) Die bisherigen Abschnitte X und XI des Pfarrerdienstgesetzes treten gleichzeitig außer Kraft.

Le er, den 7. Mai 1990

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schröder

Dr. Stolz

Nr. 121 Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgesetzes.

Vom 14. November 1986. (GVBl. Bd. 16 S. 80)

Zur Verlängerung und Fortentwicklung des Erprobungsgesetzes vom 14. November 1986 (Gesetz- u. Verordnungsblatt Bd. 15 Seite 107) hat die Gesamtsynode am 28. April 1990 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Abschnitt I des Erprobungsgesetzes erhält folgende Fassung:

»Abschnitt I

Vorruhestand

§ 1

Vorruhestand

Während der Geltungsdauer des Erprobungsgesetzes tritt an die Stelle der in § 42 Abs. 2 PfdG genannten Altersgrenzen der Ablauf des Monats, in dem der Pfarrer oder die Pfarrerin das 58. Lebensjahr vollendet hat.

§ 2

Beschäftigungsauftrag

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann einem Pfarrer oder einer Pfarrerin im Vorruhestand mit dessen oder deren Zustimmung einen Beschäftigungsauftrag erteilen. Durch die Erteilung eines Beschäftigungsauftrages darf nicht die Errichtung oder Freigabe einer sonst besetzbaren Pfarrstelle ersetzt oder ein Arbeitsplatz oder Teilarbeitsplatz für einen anderen kirchlichen Mitarbeiter überflüssig gemacht werden. Eine Verlängerung eines gemäß Satz 1 erteilten Beschäftigungsauftrages über den Ablauf des Monats, in dem der oder die Beauftragte das 65. Lebensjahr vollendet, ist unzulässig.

(2) Für die Dauer des Beschäftigungsauftrages kann das Moderamen der Gesamtsynode eine Vergütung festsetzen, die höchstens den Unterschied zwischen den Versorgungsbezügen und der Besoldung erreichen darf, die dem Pfarrer oder der Pfarrerin zustünde, wenn er oder sie nicht vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden wäre.«

(3) Die §§ 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 2

(1) In § 6 Abs. 1 werden die Zahlen »1 bis 4« durch die Wörter »62 bis 66 Pfarrerdienstgesetz (PFDG)« ersetzt.

(2) In § 8 wird die Verweisung auf § 2 durch eine Verweisung auf § 63 PFDG ersetzt.

(3) In § 11 wird die Verweisung auf § 4 durch eine Verweisung auf § 66 PFDG ersetzt.

§ 3

(1) § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Sofern der theologische Mitarbeiter oder die theologische Mitarbeiterin nach seiner oder ihrer Dienstanweisung mit der öffentlichen Wortverkündigung, mit dem Vollzug der Taufe, mit der Leitung der Abendmahlsfeier und mit der Vornahme von kirchlichen Amtshandlungen beauftragt werden soll, ist er oder sie mit Beginn seiner oder ihres Dienstes entsprechend § 4 PFDG zu ordinieren. Der ordinierte theologische Mitarbeiter und die ordinierte theologische Mitarbeiterin führen für die Dauer seines oder ihres Dienstes die Dienstbezeichnung Pastor oder Pastorin.«

(2) In § 15 Abs. 2 Satz 1 ist die Verweisung auf die Abschnitte und Paragraphen des Pfarrerdienstgesetzes um eine Verweisung auf Abschnitt VIII zu ergänzen.

§ 4

§ 21 Abs. 2 des Erprobungsgesetzes erhält folgende Fassung:

»(2) Die Einzelheiten des Dienstes und der Rechtsstellung nach Abs. 1 eingestellter theologischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden in entsprechender Anwendung des § 63 Abs. 1 bis 3 PFDG und § 8 dieses Erprobungsgesetzes geregelt.«

§ 5

In § 23 Abs. 2 wird die Bezugnahme auf den XII. Landeskirchentag durch eine Bezugnahme auf die II. Gesamtsynode ersetzt.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Le er, den 7. Mai 1990

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schröder

Dr. Stolz

Nr. 122 Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes.

Vom 28. April 1990. (GVBl. Bd. 16 S. 81)

Die Gesamtsynode hat am 28. April 1990 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Änderung des Diakoniegesetzes

In § 3 Abs. 2 des Diakoniegesetzes vom 28. Nov. 1975 in der Fassung vom 23. April 1987 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 15 Seite 153) erhält die Nr. 4 folgende Fassung:

»4. sicherstellen, daß alle Mitglieder ihrer Organe Kirchengemeinden von Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder Jüdischen Gemeinden und die Mehrzahl der Organmitglieder Kirchengemeinden von Trägern (Abs. 1) oder Evangelisch-altreformierten Kirchengemeinden angehören,«

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Le er, den 7. Mai 1990

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schröder

Dr. Stolz

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen und der Ökumene

Bund der Evangelischen Kirchen

Nr. 123 Vereinbarung über die Fortführung der Arbeit der Gemeinsamen Einrichtung Ökumene.

Vom 11. November 1988. (Mitteilungsblatt d. BEKDDR 1989 S. 33)

Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR, der Rat der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR – und das Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in der DDR beschließen, die Arbeit der mit Vereinbarung vom 18. Dezember 1978 gebildeten Gemeinsamen Einrichtung Ökumene fortzuführen.

Dazu werden nachstehende Regelungen vereinbart:

§ 1

Die Gemeinsame Einrichtung Ökumene hat das Ziel, durch Kooperation der drei Träger in ökumenischen Angelegenheiten zur Förderung von Zeugnis und Dienst der Gliedkirchen einen wesentlichen Beitrag zu leisten. Das soll unter Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Träger zu einer höheren Effektivität ökumenischer Arbeit bei gleichzeitiger Zusammenfassung vorhandener Kräfte führen. Zugleich soll die Einsparung finanzieller Mittel erreicht werden.

Zur Erfüllung dieses Auftrages verpflichten sich die Träger der Gemeinsamen Einrichtung Ökumene zu gegenseitiger Information über ihre ökumenischen Aufgaben und zu einer weitgehenden Kooperation bei ökumenischen Arbeitsvorhaben. Darüber hinaus wird auch in Grundsatzfragen eine gemeinsame, inhaltliche Ausrichtung angestrebt, die sich dazu ergebenden Arbeitsvorhaben konkretisiert.

§ 2

Die Gemeinsame Einrichtung Ökumene hat folgende Aufgaben:

1. Wechselseitige Information über die ökumenische Arbeit der Vereinbarungspartner.
2. Konzeptionelle Ausrichtung der gemeinsamen ökumenischen Arbeit.
3. Koordinierung und Auswertung der Arbeit der ökumenischen Gremien und Ausschüsse.
4. Koordinierung ökumenischer Beziehungen zu anderen Kirchen.
5. Koordinierung der Zusammenarbeit mit kirchlichen Zusammenschlüssen auf nationaler Ebene und Weltenebene.
6. Absprachen bei der Planung ökumenischer Vorhaben der Vereinbarungspartner.
7. Absprachen zur gemeinsamen Durchführung ökumenischer Vorhaben der Vereinbarungspartner.
8. Absprachen zur arbeitsteiligen Durchführung gemeinsamer oder gliedkirchlicher ökumenischer Vorhaben.
9. Berichte und Auswertung gemeinsamer oder arbeitsteilig durchgeführter ökumenischer Vorhaben.
10. Geordnete Zusammenarbeit mit ökumenischen Einrichtungen und Werken der Vereinbarungspartner oder der ökumenischen Arbeit anderer kirchlicher Bereiche.
11. Entscheidung in vereinbarten Bereichen, z. B. Stipendiatenaustausch, Personalaustausch und Projekte, die sich aus Aktivitäten missionarisch-ökumenischer Partnerschaft ergeben.
12. Absprachen zur gegenseitigen Vertretung.

§ 3

Zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung Ökumene werden ein Koordinierungsausschuß als Beratungs- und Entscheidungsgremium und eine gemeinsame Referentenberatung, die sich aus den bei den Vereinbarungspartnern in ökumenischen Aufgaben tätigen Referenten zusammensetzt, gebildet. Beide Gremien dienen in besonderer Weise der gegenseitigen Information über die ökumenische Arbeit der Träger.

§ 4

(1) Der Koordinierungsausschuß nimmt besonders die in § 2 Punkte 1 – 5 und 11 beschriebenen Aufgaben wahr.

(2) Darüber hinaus stellt der Koordinierungsausschuß durch seine Mitglieder Verbindungen mit den Vereinbarungspartnern her, bringt deren Gesichtspunkte ein und bemüht sich um eine einheitliche Stellungnahme. Gegen Verabredungen des Koordinierungsausschusses kann jeder Vereinbarungspartner innerhalb von zwei Monaten Einspruch einlegen. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, gilt die Verabredung nicht für den betreffenden Vereinbarungspartner.

(3) Der Koordinierungsausschuß berichtet den Vereinbarungspartnern regelmäßig über seine Arbeit. Auf Anforderung eines Vereinbarungspartners ist ein schriftlicher Arbeitsbericht vorzulegen. Der Koordinierungsausschuß steht auch den Gliedkirchen zur Berichterstattung zur Verfügung.

(4) Für eilbedürftige Entscheidungen im Rahmen beschlossener Vorhaben kann der Koordinierungsausschuß die in der Gemeinsamen Einrichtung Ökumene tätigen Referenten zum Handeln ermächtigen. Die Leitungsgremien sind unverzüglich zu informieren.

(5) Für eilbedürftige Entscheidungen, die über den Rahmen beschlossener Vorhaben hinausgehen, hat der Koordinierungsausschuß Vertretungsregelungen vorzusehen, die der Bestätigung der Vereinbarungspartner bedürfen. Eine unverzügliche Information an das betroffene Leitungsgremium über den Leiter der jeweiligen Dienststelle muß erfolgen.

(6) Weitere Bestimmungen zur Geschäftsordnung für die Arbeit des Koordinierungsausschusses wie für die Referentenberatung bedürfen der Zustimmung der Träger der Gemeinsamen Einrichtung Ökumene.

§ 5

(1) Die Vereinbarungspartner entsenden in den Koordinierungsausschuß je zwei Mitglieder, von denen ein Vertreter dem jeweiligen Leitungsgremium angehören muß. Aus dem Kreis der Dienststellenleiter nimmt im jährlichen Wechsel ein Leiter die Mitgliedschaft wahr. Er wird im Verhinderungsfall von dem vor ihm als Mitglied tätigen Dienststellenleiter vertreten.

(2) Die Vertreter der Vereinbarungspartner werden auf die Dauer von drei Jahren entsandt. Dabei ist auf angemessene Verbindung zu möglichst vielen Gliedkirchen zu achten. Die Vertreter der Vereinbarungspartner wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Die Referenten gemäß § 3 nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses teil.

§ 6

Die Referentenberatung hat die Aufgabe, die Sitzungen des Koordinierungsausschusses vorzubereiten sowie seine Beschlüsse und Verabredungen zur Erfüllung des gemeinsamen Auftrages auszuführen. Das gilt auch für die Entscheidungen der Leitungsgremien der Vereinbarungspartner, soweit sie ökumenische Aufgaben betreffen und der Gemeinsamen Einrichtung Ökumene zugewiesen wurden. Darüber hinaus hat die Referentenberatung die Aufgaben gemäß § 2, soweit diese nicht dem Koordinierungsausschuß vorbehalten sind, zu erfüllen.

§ 7

(1) Planstellen, Vergütung und dienstliche Zuordnung der in der Gemeinsamen Einrichtung Ökumene tätigen Mitarbeiter verbleiben bei den Vereinbarungspartnern, Veränderungen erfolgen nach vorheriger Fühlungnahme.

(2) Die Sachkosten der Gemeinsamen Einrichtung Ökumene werden aufgrund jährlicher Festlegung durch die Vereinbarungspartner aufgebracht.

§ 8

(1) Hält einer der Träger der Gemeinsamen Einrichtung Ökumene eine Änderung dieser Vereinbarung für notwendig, bedarf es dazu übereinstimmender Beschlüsse der Leitungsgremien, die diese Vereinbarung beschlossen haben. In jedem Fall wird nach sechs Jahren eine Überprüfung der Vereinbarung vorgenommen. Davon unabhängig steht es aber auch jedem der Träger frei, die Vereinbarung

zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 6 Monaten aufzukündigen.

(2) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft. Die Vereinbarung über die Bildung einer Gemeinsamen Einrichtung Ökumene vom 18. Dezember 1978 wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 11. November 1988

Konferenz der Ev. Kirchen- leitungen in der DDR Dr. W. L e i c h Vorsitzender Z i e g l e r Leiter des Sekretariats	Rat der Ev. Kirche der Union - Bereich DDR - Dr. G i e n k e Vorsitzender Dr. W i n t e r Leiter der Kirchenkanzlei	Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in der DDR I h m e l s Vorsitzender
---	---	--

Evangelische-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 124 Verordnung über den Kunstdienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Vom 19. Juni 1990. (ABl. S. A 52)

Das Landeskirchenamt verordnet über die Tätigkeit des Kunstdienstes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens folgendes:

I. Grundsatzbestimmungen

§ 1

(1) Der Kunstdienst ist eine Einrichtung der Landeskirche, die der Aufsicht des Landeskirchenamtes untersteht. Dieses kann Arbeitsaufträge an den Kunstdienst erteilen.

(2) Für die Tätigkeit des Kunstdienstes gemäß dieser Verordnung ist dessen Leiter verantwortlich. Er ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Kunstdienstes.

(3) Der Leiter des Kunstdienstes wird vom Landeskirchenamt berufen. Er untersteht der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes. Die Einstellung von Mitarbeitern des Kunstdienstes erfolgt durch das Landeskirchenamt nach Gehör des Leiters des Kunstdienstes.

II. Aufgaben und Arbeitsweise

§ 2

Der Kunstdienst steht den Kirchgemeinden, kirchlichen Dienststellen sowie dem Landeskirchenamt für das Gesamtgebiet der bildenden Kunst (Malerei, Grafik, Plastik) und des Kunsthandwerkes (Paramentik, Ausstattung) beratend und vermittelnd zur Verfügung. Den Schwerpunkt der Tätigkeit des Kunstdienstes bildet die Begleitung und Unterstützung von kirchlichen Vorhaben auf dem Gebiet der bildenden Kunst und des Kunsthandwerkes.

§ 3

Im einzelnen hat der Kunstdienst insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Förderung des Verständnisses der Kirchgemeinden und kirchlichen Dienststellen für überlieferte und zeitgenössische Kunst durch geeignete Veranstaltungen wie z. B. Ausstellungen, Vorträge, Tagungen usw.;
- b) gutachterliche Tätigkeit bei der Erfassung, Bewahrung, Restaurierung und Pflege des Kunstgutes;
- c) Begutachtung von Entwürfen für gottesdienstliches Gerät, kirchliche Druckerzeugnisse, Nachrichtenblätter, Plakate, Kirchensiegel usw. sowie Förderung der Schaukastenarbeit der Kirchgemeinden;
- d) Herstellung und Pflege von Künstlerkontakten sowie Vermittlung geeigneter Künstler und Werkstätten für kirchliche Gestaltungsaufgaben;
- e) Betreuung und Erweiterung des Bildarchives und der Grafiksammlung zum Gesamtgebiet von bildender Kunst und Architektur als Grundlage für Ausstellungen, Vorträge und kirchgemeindlichen Bedarf;
- f) Betreuung und Ausbau der Diathek (Bildkammer) zur Ausleihe von Einzeldias und Diaserien mit anfallenden fotografischen Arbeiten;
- g) Weiterführung und laufende Aktualisierung der Kunstgutkartei sowie deren praktische Erschließung;
- h) Veröffentlichungen zur bildenden Kunst und zum Kunsthandwerk im kirchlichen Raum in Form von Berichten, Bildbetrachtungen, Arbeitshilfen usw.;
- i) Erwerb von Werken zeitgenössischer Kunst für einen entsprechenden Bedarf der Kirchgemeinde in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt.

§ 4

(1) Der Kunstdienst versieht seine Tätigkeit in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt selbständig und eigenverantwortlich. Er arbeitet mit entsprechenden Einrichtungen anderer Landeskirchen zusammen und beteiligt sich am Erfahrungsaustausch.

(2) Der Leiter des Kunstdienstes ist dem Landeskirchenamt berichtspflichtig. Er legt dem Landeskirchenamt

jeweils bis zum 31. Oktober einen Jahresarbeitsplan für das folgende Kalenderjahr zur Prüfung und Bestätigung sowie zum 31. August einen Tätigkeitsbericht über die vorangegangenen zwölf Monate zur Kenntnisnahme vor.

(3) Der Leiter des Kunstdienstes ist verpflichtet, auf Einladung an Dienstberatungen des Landeskirchenamtes teilzunehmen.

(4) Der für die Arbeit des Kunstdienstes erforderliche Finanzbedarf ist zusammen mit den zu erwartenden Einnahmen in einem jährlich zu erstellenden Haushaltsplan nachzuweisen. Dieser bedarf ebenso wie der Stellenplan der Genehmigung durch das Landeskirchenamt, das die zum Ausgleich des Haushaltsplanes erforderlichen finanziellen Mittel im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplanes zur Verfügung stellt.

(5) Die Rechnungsführung erfolgt eigenverantwortlich auf der Grundlage des genehmigten Haushaltsplanes nach den Bestimmungen der Kassen- und Rechnungsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Der Leiter des Kunstdienstes nimmt dabei die in der Kassen- und Rechnungsordnung dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zugewiesenen Rechte und Pflichten wahr.

§ 5

(1) Die Kirchengemeinden und kirchlichen Dienststellen sind im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung verpflichtet, bei baulichen und gestalterischen Vorhaben sowie bei der Beschaffung, Veränderung und Veräußerung von Inventarstücken liturgischen oder künstlerischen Charakters die Beratung durch den Kunstdienst in Anspruch zu nehmen.

(2) Der Kunstdienst hat in diesen Fällen mit dem jeweils zuständigen kirchlichen Baupfleger zusammenzuarbeiten.

(3) Wird der Kunstdienst bei gestalterischen Vorhaben auf kirchlichen Friedhöfen tätig, hat er dabei Verbindung mit dem zuständigen Friedhofspfleger bzw. dem Friedhofsgestalter des Landeskirchenamtes zu halten.

III. Beirat

§ 6

Zur Beratung des Leiters des Kunstdienstes und zur Förderung der Tätigkeit dieser Einrichtung wird ein Beirat für den Kunstdienst der Landeskirche gebildet, dem Baufachleute, Theologen und Künstler angehören sollen. Einzelheiten über Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates regelt eine vom Landeskirchenamt unter Einbeziehung des Leiters des Kunstdienstes aufgestellte Ordnung.

IV. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Gleitzeitig tritt die Verordnung über den Kunstdienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens beim Landeskirchlichen Amt für Innere Mission vom 2. September 1950 (Amtsblatt 1951 Seite A 1) außer Kraft.

**Evangelisch-Lutherisches
Landeskirchenamt Sachsens**

H o f m a n n

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 125 Verordnung zur Ergänzung des Pfarrerdienstgesetzes.

Vom 29./30. Juni 1990. (ABl. S. 113)

Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR hat in der Sitzung vom 29./30. Juni 1990 nachfolgende Verordnung zur Ergänzung des Pfarrerdienstgesetzes beschlossen. Es wird darauf hingewiesen, daß für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen als »vertretungsberechtigtes Organ« die jeweilige Superintendentur anzusehen ist; die »dienstaufsichtsführende Stelle« ist der Landeskirchenrat.

E i s e n a c h, den 10. Juli 1990

Der Landeskirchenrat

J o h a n n e s

Verordnung zur Ergänzung des Pfarrerdienstgesetzes

Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR hat nach Artikel 13 Absatz 2 (in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 a) der Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR zur Regelung des dienstrechtlichen Status von Pfarrern bei der Wahrnehmung

hauptamtlicher parlamentarischer Wahlämter beschlossen:

§ 1

Ist ein Pfarrer für die Kandidatur für ein hauptamtliches parlamentarisches Mandat vorgesehen, so hat er dies unverzüglich dem vertretungsberechtigten Organ des Dienstbereiches sowie seiner dienstaufsichtsführenden Stelle mitzuteilen.

§ 2

(1) Ist ein Pfarrer zur Wahl gestellt, so darf er innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag das Recht zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl nicht ausüben.

(2) Der Pfarrer ist für diese Zeit zu beurlauben.

(3) Für die Dauer der Beurlaubung kann ihm ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Wartegeldes gewährt werden.

§ 3

(1) Hat ein Pfarrer ein hauptamtliches parlamentarisches Mandat erhalten, so hat er das vertretungsberechtigte Organ des Dienstbereiches sowie seine dienstaufsichtsführende Stelle unverzüglich schriftlich davon zu unterrichten, daß er gewählt ist und die Wahl annimmt.

(2) Mit dem Tage der Annahmen der Wahl tritt der Pfarrer in den Wartestand, sofern er sich nicht bereits im Wartestand oder im Ruhestand befindet. Für die Dauer der Wahrnehmung des Mandats ruht der Anspruch auf Wartegeld.

§ 4

Nach der Wahl darf der Pfarrer bis zum Ende des Mandats das Recht zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl nur mit Zustimmung der dienstaufsichtsführenden Stelle im Einzelfall ausüben.

§ 5

Nach Beendigung des Mandats erhält der Pfarrer Wartegeld nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen,

solange ihm nicht eine neue Pfarrstelle übertragen worden ist, und soweit nicht ein Überbrückungs- oder Übergangsgeld gewährt wird.

§ 6

Die Bestimmungen gemäß § 3 Absatz 2, § 4 und 5 finden auf alle Pfarrer Anwendung, die nach dem 18. März 1990 ein hauptamtliches parlamentarisches Mandat übernommen haben.

§ 7

Diese Verordnung tritt für den Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR sofort in Kraft. Für die Gliedkirchen tritt sie nach Ablauf der in Artikel 14 (5) der Ordnung des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR genannten Frist in Kraft.

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt –

Auslandsdienst

Zum 1. August 1991 ist die Stelle des Propstes
in Jerusalem

für sechs Jahre neu zu besetzen.

Die Evangelische Jerusalem-Stiftung und die Evangelische Kirche in Deutschland suchen für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache zwischen Tel Aviv und Amman einen Pastor, der mit ihr in ökumenischer Offenheit Gottesdienst feiert, die Propstei in der Altstadt Jerusalems für Menschen verschiedenen Alters und verschiedener Herkunft, die im Lande leben und arbeiten, offenhält und die Verbindung zu den anderen evangelischen Einrichtungen und zu den Kirchen im Heiligen Lande hält.

In die Verantwortung des Propstes fällt – gemeinsam mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – der Dienst an Pilgern und Touristen im Heiligen Land, insbesondere im neuen ökumenischen kirchlichen Zentrum an der Himmelfahrtkirche auf dem Ölberg.

Der Propst ist örtlicher Vertreter der Ev. Jerusalem-Stiftung und Repräsentant der EKD gegenüber Kirchen und öffentlichen Einrichtungen des Landes.

Der Propst beteiligt sich auch am interkonfessionellen und am Gespräch mit dem Judentum und dem Islam im Heiligen Land, insbesondere durch Teilnahme an verschiedenen Zusammenkünften und Studiengruppen.

Eine mindestens fünfjährige Gemeindeerfahrung sowie gute Beherrschung der englischen Sprache sind erforderlich (französisch hilfreich); die Bereitschaft, die Landessprachen (hebräisch/arabisch) zu lernen, ist erwünscht.

In Jerusalem gibt es keine deutschsprachige Schule. Schulbesuch ist an der englisch- oder französischsprachigen Schule möglich.

Über die Besetzung entscheidet das Kuratorium der Evangelischen Jerusalem-Stiftung.

Auskünfte und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD/Hauptabteilung III
– Geschäftsführung der Ev. Jerusalem-Stiftung –
Postfach 210 220, 3000 Hannover 21,
Telefon (05 11) 71 11 – 4 34, 4 35, 4 37.

Die Bewerbungsfrist endet am 30. November 1990.

Auslandsdienst auf Gran Canaria

Die Deutschsprachige Evangelische Kirche in der Provinz Las Palmas (Spanien) such für die neu errichtete Pfarrstelle im Süden Gran Canarias (Schwerpunkt: Tourismusgebiet Mas Palomas) zum 1. Juli/1. August 1991 eine/n

Pfarrer/in.

Besonderer Schwerpunkt des Dienstes ist die Arbeit an Touristen und Residenten.

Von den Bewerber/innen wird erwartet:

- Offenheit und Verständnis gegenüber den vielgestaltigen Formen evangelischer Frömmigkeit;
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen christlichen Gemeinschaften;
- Freude am häufigen Predigtendienst (in der Hauptsaison jedes Wochenende zweimal);
- hohe Flexibilität, Mobilität, Einsatzfreude und Kontaktfreudigkeit;
- die Fähigkeit, die christliche Botschaft verständlich auch in nichtkirchlichen Medien zu verkündigen;

- die Fähigkeit extremen Situationen im seelsorgerlichen und sozialen Bereich gewachsen zu sein.

Der Kirchenvorstand und ein Kollege im Nordbezirk Las Palmas sind bereit, den/die Pfarrer/in in ihrer Arbeit zu begleiten und zu beraten.

Wegen der besonderen Lebensumstände ist die Pfarrstelle für eine Familie mit Kindern nicht geeignet. Z. Zt. steht ein kleiner Bungalow in der Nähe der Kirche in Playa del Inglés zur Verfügung.

Zur Zurüstung auf diesen Dienst ist u. a. die Teilnahme an einem mehrwöchigen Intensivsprachkurs in Spanisch vor Dienstantritt vorgesehen.

Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim

Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Str. 12
3000 Hannover 21
Tel. 05 11/71 11-2 32.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 3. Dezember 1990 (Eingang im Kirchenamt) zu richten.

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originaltexte)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union
– Bereich West –

- Nr. 113* Neubezeichnungen in der Evangelischen Kirche der Union. Vom 4. September 1990. 385

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

- Nr. 114 Ordnung für die Frauenbeauftragte und den Frauenrat in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West). Vom 24. Juli 1990. (KABl. S. 89) 385

Bremische Evangelische Kirche

- Nr. 115 Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1988 (GVM 1988, Nr. 4 Z. 3). Vom 27. März 1990. (GVM Sp. 54) 387

- Nr. 116 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen (Mitarbeitervertretungsgesetz) vom 11. Juli 1979 (GVM 1979, Nr. 1 Z. 2 und Nr. 2 Z. 5). Vom 27. März 1990. (GVM Sp. 55) 387

- Nr. 117 Prüfungsordnung für nebenamtliche Kirchenmusiker (D) in der Bremischen Evangelischen Kirche. Vom 15. März 1990. (GVM Sp. 59). 388

Lippische Landeskirche

- Nr. 118 Geschäftsordnung des Umweltbeirates der Lippischen Landeskirche. Vom 27. Juli 1990. (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 220) 388

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

- Nr. 119 Gemeinsame Geschäftsordnung der Gesamtsynode und ihrer Organe. Vom 26. April 1990. (GVBl. Bd. 16 S. 68) 389

- Nr. 120 Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelisch-reformierten Kirche vom 11. Februar 1986. Vom 27. April 1990. (GVBl. Bd. 16 S. 75) 396

- Nr. 121 Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgesetzes. Vom 14. November 1986. (GVBl. Bd. 16 S. 80) 400

- Nr. 122 Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes. Vom 28. April 1990. (GVBl. Bd. 16 S. 81) 401

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen und der Ökumene

Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

- Nr. 123 Vereinbarung über die Fortführung der Arbeit der Gemeinsamen Einrichtung Ökumene. Vom 11. November 1988. (Mitteilungsblatt des BEKDDR 1989 S. 33) 401

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 124 Verordnung über den Kunstdienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 19. Juni 1990. (ABl. S. A 52) 403

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 125 Verordnung zur Ergänzung des Pfarrerdienstgesetzes. Vom 29./30. Juni 1990. (ABl. S. 113) 404

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

- Mitteilungen 405

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**